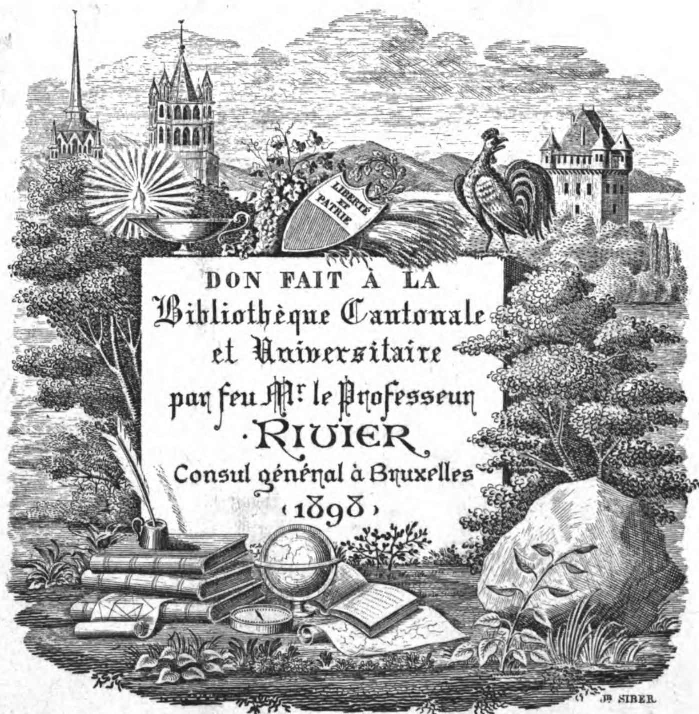

LIBERTÉ ET PATRIE
DON FAIT À LA
Bibliothèque Cantonale
et Universitaire
par feu Mr le Professeur
RIVIER
Consul général à Bruxelles
(1898)
Jn SIBER

Was hat die Diplomatie als Wissenschaft zu umfassen und der Diplomat zu leisten?

Ein Umriß der Hauptmomente der erstern und der Pflichten des letzteren

von

Joseph Marx Freiherrn v. Liechtenstern

Altenburg, 1820.

Verlag von Christian Hahn.

Vorwort.

Vor einigen Jahren erhielt der Herr Verfasser dieser Abhandlung die Aufgabe zur Lösung: was die Diplomatie als Wissenschaft zu umfassen habe, und in wie weit sie als Lehre im wissenschaftlichen Vortrage aufgenommen werden könne? und dieses gab die erste Veranlassung zu ihrer Bearbeitung, welche jedoch — da dieser Aufsatz nicht für den Druck bestimmt war — eine ganz andere Form hatte, als in welcher sie dem Publikum mitgetheilt werden konnte.

Auch bei einer freieren Muße und voller Unabhängigkeit würde der Verfasser seinem Werke keine größere Ausdehnung gegeben haben, als nöthig ist, die Idee und das Fachwerk der Wissenschaft anzugeben, um zur Hinweisung zu dienen, wohin sich das

gründliche Studium derselben ausdehnen und die Wahrnehmungen im späteren Geschäftsleben beziehen müssen.

Auf diesen Zweck allein beschränkte sich das Ziel des Herrn Verfassers bei diesem allgemeinen encyclopädischen Umrisse, worin er auch seinem ersten Originale gleich blieb, und in welchem er übrigens, ohne irgend eine Beziehung auf bestimmte Localitäten, — aber auch ohne Adulation irgend einer Meinung, — blos seine eigenen Ansichten und Erfahrungen ausspricht.

Der Verleger.

Man hat dem besonderen Zweige der Staatslehre, welcher zunächst die Grundlagen des rechtlichen Nebeneinanderseyns mehrerer Staaten zum Gegenstande hat, im Geschäftsleben und gemeinen Sprachgebrauch den eigenen (obschon durchaus fehlerhaften) Namen, Diplomatie gegeben, aber noch ist kein richtiger Begriff aufgestellt, weder der ihren Namen selbst erklärte und rechtfertigte, noch ihren Inhalt bestimmte.

Als Wissenschaft ist die Diplomatie die jüngste unter den ihr verschwisterten Doctrinen der Staatswissenschaft, oder eigentlich erst neu zu begründen, da sie als selbstständiger Kenntnißkreis noch nicht vollständig abgehandelt worden, und nur ihre einzelnen Theile, besonders das Staatenrecht und die Statistik, bisher wissenschaftlich behandelt wurden.

Leitet man den Namen dieser neuen Wissenschaft der Diplomatie von Diplomatik (Urkundenlehre) ab, wie es am gewöhnlichsten geschieht, so wäre eine Wissenschaft darunter zu verstehen, deren Grundsätze und Lehren aus Inhalten von Urkunden entnommen wären, welches nun Gesetze, Staatsverträge u. dgl. seyn können; allein diese Erklärung giebt einen viel zu engen Begriff von der Wissenschaft, und der vollends noch unpassender ist, wenn ihr Name nicht unterschieden von der bekannten historischen Hülfswissenschaft: der Diplomatik, ganz differenten In-

halten zur Bezeichnung dienen soll. — Inzwischen hat das Wort Diplomatie sein Bürgerrecht nun einmal erworben, und es hält schwer, es aus dem Sprachgebrauche zu verdrängen, in dem es allgemein aufgenommen ist. Wir wollen uns daher mehr auf seine nähere Begriffsbestimmung selbst und auf die Forderungen beschränken, welche man an die Wissenschaft in Hinsicht dessen, was sie lehren — und an die Diplomatiker — über das, was sie leisten sollen, — mit Recht macht.

Der eigentlichste Gegenstand der Diplomatie ist: der im allgemeinen Staatszweck enthaltene Mittelzweck der friedlichen Währung und Sicherung der ganzen Anstalt des Volksvereins gegen jede dem Staate von Außen drohende Gefahr, der Störung und Verletzung seiner Selbstständigkeit und unbedingten Gleichheit. — Neben dieser Rechtssicherung ist aber auch die Erhaltung und Beförderung aller übrigen Menschheitszwecke durch den Völkerverkehr oder eine wohlthätige gegenseitige freundliche Berührung der Einwohner verschiedener Staaten und ihre Begünstigung durch die Wege kluger Verständigung und diese Zwecke befördernder geschickter Unterhandlung ein weiterer nothwendiger Gegenstand der Diplomatie.

Dadurch scheint auch ihr Begriff als einer Wissenschaft gegeben zu seyn, welche sowohl die Bedingungen des rechtlichen Nebeneinanderseyns der Staaten bestimmt bezeichnet, als auch die Maximen einer den Forderungen des Rechts huldigenden Klugheit (Politik) darstellt. — Oder mit andern Worten: sie enthält die Regeln, wie man mit Weisheit nach sittlichen Gesetzen und mit Klugheit die persönliche Freiheit und ursprüngliche Gleichheit coexistenter Staaten und deren Glieder, als einer großen Familie der Menschheit,

aufrecht erhält und ihre gemeinsame Wohlfahrt zugleich befördert.

In diesem Sinne hat die Diplomatie noch keinen Bearbeiter gefunden, der nämlich ihre gesammten Grund- und Lehrsätze zu einem Ganzen gesammelt, und unter einer ihrem gemeinschaftlichen bestimmten Zweck entsprechenden Ansicht dargestellt hätte. Dafür sind aber einzelne Theile vortrefflich abgehandelt worden, und vor allen hat das Staatenrecht (besser als durch die Benennung: Völkerrecht, ausgedrückt) einige ausgezeichnete Bearbeiter erhalten, und ist so zu einer wahren Wissenschaft erhoben, welchen Rang die Diplomatie selbst noch nicht erreicht hat.

Was ihr fehlt, um diesen Character anzunehmen, ist so eben ausgesprochen worden: die Totalität der sich ihren materiellen und formellen, nothwendigen und zufälligen Bedingungen aneignenden Begriffe und Grundsätze — denn nur in dieser Voraussetzung kann sie eine Wissenschaft werden, und zwar eine Wissenschaft, welche unter den übrigen wahrhaft nicht den letzten Platz einnehmen, vielmehr selbst vor vielen ihrer weit ältern Schwestern einen Vorrang behaupten wird. — Eine Wissenschaft, die in ihrer zweckmäßigen und verständigen Anwendung nicht wenig dazu beitragen kann, durch die Auflösung der Aufgabe eines höhern Lebensvereins, auch für die höhere Befriedigung der äußern Lebensbedürfnisse für moralische und intellectuelle Bildung, und somit für das Glück der Menschen in erweiterten Lebenskreisen ungemein wohlthätigen Einfluß zu nehmen.

Denn die Vollkommenheiten des Lebens nehmen in demselben Verhältnisse zu, wie sich die Staatenbündnisse vermehren, indem nicht nur die Natur auf weiterem Gebiete sowohl mehrere als mehrartigere Befriedigungsmittel für menschliches Bedürfniß hervorbringet, sondern auch die gei-

stigen Eigenthümlichkeiten eine nützliche Erweiterung mit der Ausdehnung des Lebenskreises erhalten. Darum verdiente diese Wissenschaft allerdings die sorgfältigste Pflege und Ausbildung, damit keinem Fremdling in ihrem Gebiete dann ferner mehr eine Bestimmung anvertraut werden dürfe, wozu sie nur ihrem Eingeweihten allein Beruf ertheilt.

Das vornehmste und eben bei ihrer Erklärung angedeutete Ziel der Diplomatie weiset zum Theil dasjenige an, was sie in wissenschäftliche Form gebracht lehren soll; und die ihr eigentlich und unmittelbar angehörige Inhalte umfassen, im engern Begriffe a) die Grundsätze eines allgemeinen Staatenrechts, das überhaupt nur a priori gedacht und geformt werden kann, wobei blos in Rücksicht seiner Anwendbarkeit der nothwendige Einfluß der Erfahrung Statt finden darf. — Alle von der Vernunft und dem Sittengesetze gutgeheißenen Maximen, die sich auf die Selbstständigkeit und Gleichheit der Staaten und auf die Sicherung ihres Territorialstandes beziehen, gehören hieher, und dieser Theil enthält beinahe den ganzen Inbegriff des bisher sogenannten natürlichen Völkerrechts.

An dieses schließt sich b) die äußere Staatsklugheit oder Politik als ein Abstract der Erfahrung an, welche die anwendbarsten, doch zugleich nur für sittliche Wesen und Zwecke geeigneten Mittel angiebt, den Bedingungen des Staatenrechts Genüge zu leisten. — Ihr vorschwebendes Ideal ist in dieser Beziehung innere Wahrheit und Rechtmäßigkeit, so wie in Rücksicht ihres eigenen Zwecks äußere Anwendbarkeit und Wirksamkeit.

Einen fernern Haupttheil c) der diplomatischen Wissenschaften bildet dann das positive Staatenrecht, welches die von der Statistik aus denselben entlehnten Angaben

über die durch Verträge bestimmten gegenseitigen Verhältnisse der Staaten aus den localen oder personellen oder temporellen Umständen erklärt und ausführlicher darstellt — auch sie wohl mit den frühern Grundsätzen des allgemeinen Staatenrechts und der äußern Staatsklugheitslehre, als dem allgemeinen Prüfstein ihrer Güte und Zweckmäßigkeit, vergleicht.

Allein auf diese obschon wesentlichsten Theile der Diplomatie darf sich das Wissen des Diplomatikers nicht beschränken, ja er kann sich solches ohne mehr anderen Vorbereitungs- und Hülfskenntnisse selbst nicht einmal erwerben, wenigstens nie gründlich verstehen. Nur schwankendes, ungeordnetes Materialien- und Anecdotensammeln kann zum zufälligen Gebrauche Statt finden, aber keine Art gründlichen Wissens läßt sich ohne Philosophie, vor allem Logik und Anthropologie, erwerben; denn erstere zeigt das Fachwerk selbst für das blose Sammeln an, wornach sich die Wahrnehmungen ordnen lassen. In ihr wird mit Hülfe der Anschauung das Bewährende aller Realität gefunden, und kein wissenschaftliches Gebäude kann ohne ihr mit Sicherheit bestehen, da sie allein das für alle Begriffe gültige Gesetz bestimmt, deren sich ein denkendes Wesen bewußt werden kann.

An jene schließet sich die philosophische und positive Staatslehre in ihrem ganzen Umfange an, deren Aufgabe ist, zu zeigen: wie sittlich freie Wesen in ihrer Eigenschaft in Wechselwirkung, vereint mit objectiv werdender Nothwendigkeit, gedacht, und die Möglichkeit der Identität in der Differenz mit den bleibenden Gesetzen ihres Organismus wahr und richtig zur äußern Anschauung dargestellt werden könne.

Das sittlich freie Individuum darf dadurch nicht vernichtet, vielmehr seine Freiheit in der Außenwelt objectiv zu werden, durch den Staat gesichert und befördert, aber zugleich muß auch eine vollkommene Harmonie der Objectivitäten der in einem Staatsvereine vorhandenen Individuen durch den Organismus des Staats befriedigend erhalten werden. Daraus ergiebt sich die Vielheit und die Nothwendigkeit sich an einander reihender einzelner Kenntnisse, die in ihrer Totalität die Wissenschaft des Staats bilden und durch einerlei Character sich unzertrennlich verwandt sind *).

---

*) Wollte man die Sphäre der Staatswissenschaft als ein Aggregat mehrerer durch eine positive Consequenz vereinigter Doctrinen in einer Tabelle anschaulich machen; so würde sie ungefähr folgendermaßen dargestellt werden können:

Idee des Staats.

Als naturnothwendiger freier Verein sittlich freier Wesen zur Erreichung ihrer Daseynszwecke auf einem bestimmten Erdraum. In letzterem liegt sein Zweck ausgedrückt, und sein selbstständiges Product, welches Ursache und Wirkung zugleich ist. — Die

Wissenschaft vom Staate,

seinem Begriffe, Zweck, Natur, Bestimmung und Bedingung seiner Realisation, ist und heißt die Staatswissenschaft.

Ihre Theile:

bestimmt die Analyse vom Staatszwecke, der ganz gleichbedeutend und von gleichem Umfange mit dem Menschheitszwecke selbst ist. Darum gilt die Erklärung der Idee des Staats als Generalprincip der ganzen Staatslehre, und wenn auch mehrere Hauptideen im Umfange der Wissenschaft angenommen werden müssen, so stammen sie doch insgesammt aus diesem Princip ab. So gehört vor allem

I) die Idee des Rechts oder die Theorie des im Staate objectiv gewordenen Eigenthumsvertrages hieher, die als Resultat aus dem Conflicte der Berührungen unter den Menschen hervorgehet und als erstes Bedingniß zur Erreichung des Staatszweckes obenan stehet. Es umfaßt:

A) die Idee des Staatsrechts als Vorbedingung der ganzen Rechtsanstalt, welche die Sphäre derselben bestimmt, und die in

Ohne dieses System von Regeln und Lehren kann keine Wissenschaft der Diplomatie erworben und begriffen

---

ihren Formen und Normen die Garantie der letztern, und somit des Staats begreift, und in dieser Bedeutung sich

1) nach Außen beziehen kann, so lange nämlich coexistente Staaten in gegenseitiger Berührung mit einander stehen. Oder

2) nach Innen, die Momente des innern Staatslebens ausdrückend, als:

a) die Genesis des Staats oder seinen geschichtlichen Ursprung und Entwickelung.

b) Die Form des Grund- und Bildungsprincips des Staats (die Constitution, die Beschaffenheit der Souveränität, getheilt oder ungetheilt, in den Händen mehrerer oder einer physisch oder moralischen Person.)

c) Die Wechselwirkung zwischen der obersten Gewalt und den ihr unterstehenden Individuen. (Staatsbürgern, Unterthanen) oder auch zwischen zwei oder mehreren coordinirten oder mitsammen verbundenen Staaten.

d) Die bewegenden Principien im Staate, ein Product der Construirung der Individualitäten der Characters mittelst der Reflexion und Verstand für den Zweck des Staats und auf seine innern und äußern Verhältnisse berechnet.

B) Die Idee des Privatrechts, als mit Bewußtseyn entstandener und wirksamer Organismus in der Sphäre des nothwendigen und freien Handelns der im Staate vereinigten Vernunftwesen, die in diesem Sinne überhaupt als Producte der Rechtsverfassung erscheinen, und zwar:

1) nach ihrer freien Wechselwirkung, in Angemessenheit ihrer durch den im Gesetze ausgedrückten Gemeinwillen bestimmten eigenthümlichen und von jeder andern getrennten Rechtssphäre, die in Collisionsfällen von der Staatsgewalt zu erhalten und in Fällen einer geschehenen Beschränkung wieder herzustellen ist.

Zu den hierunter begriffenen allgemeinen Rechtsverhältnissen gehören:

a) die Rechte der Stände im Staate überhaupt und insbesondere nach ihren vielfachen Unterscheidungen.

b) Das Recht der Persönlichkeit, von welchem alle übrigen besonderen Rechtsverhältnisse ihren Ursprung erhalten: nämlich auch außer den eigenthümlichen Personenrechten, selbst alle, die ein Product des gegenseitigen freien Bestimmens oder die freie Wechselwirkung betreffen und sich auf Außendinge der Sinnenwelt (Sachen) oder auf Handlungen insbesondere, oder auf besonderes und durch die

werden. Die allgemeine Staatslehre ist nicht nur die erste und zuverlässigste Quelle für das Staatenrecht, sondern die

---

Rechtsnormen eigens modificirtes Streben zur Realisirung von Freiheitssphären des Einzelnen und Aller beziehen.

c) Die Sicherstellung aller Rechtsverhältnisse von Staats wegen überhaupt auf Anrufen derjenigen, in deren Rechtssphären von Andern Eingriffe geschehen und die rechtliche Organisation der sich hierauf beziehenden Functionen.

2) In Rücksicht auf mögliche geflieffentliche Störungen der einzelnen Rechtssphären sowohl, als der von Allen oder des ganzen des Staats, aus eigennützigen oder leidenschaftlichen Trieben und rechtswidrigem Willen, denen sowohl die positive Gesetzgebung zu begegnen, als die Justizpolitik möglichst vorzubeugen hat, indem

Jene a) einen Mechanismus aufstellt, welcher es wenn nicht unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich macht: daß entweder ein Schuldloser Strafe leide, oder ein wirklicher Verbrecher, dem, dem Verbrechen oder Vergehen angedrohten und zugleich möglichst genau angemessenen sinnlichen Strafübel entgehe.

b) Diese aber durch solche, in dem Staatszwecke liegende Anstalten das Verbrechen möglichst zu verhüten suche, welche das böse Princip im menschlichen Daseyn entweder vom Grunde aus vernichten oder den Willen in Uebertretung der Pflicht sich von Verletzung fremder Rechtssphären zu enthalten möglichst beschränken oder dafür abschrecken.

3) Von beiden muß aber jede Willkühr auf das strengste ausgeschlossen bleiben. — Der Staat, als nothwendiges Mittel zur Geltung des Rechts, ist eben deswegen in die Schranken des Sittengesetzes eingeschlossen, damit sein Zweck erreicht werde, was nur durch die genaueste Wahrnehmung des Sittengesetzes geschehen kann, dessen Inhalt zugleich die Sphäre des Rechts bildet, und dessen Währung dann durch Staatsinstitute vollendet wird. — Alle unmoralischen Auswüchse in der Rechtssphäre bezeichnen die Tyrannei und tragen den Fluch des edlern Menschen; dahin gehören alle Acte der sogenannten Cabinetsjustiz, und das meiste, was die Oeffentlichkeit nicht verträgt: Staatsgefängnisse, sie mögen Bastille, Oubliets, Festungen oder wie immer heißen, wo Einkerkerungen ohne Urtheil und Recht Statt haben oder in der Strenge und Dauer dem Gesetze und der nach diesem erfolgten rechtlichen Entscheidung nicht entsprechen, oder wohl gar strenger als diese sind; endlich alles, was dem allgemeinen Rechtsgesetz in seiner speciellen Anwendung Abbruch thut.

II) Die Idee der Staatswohlfahrt, welche diejenigen Anstalten zum Gegenstande hat, die sich noch außer der Sphäre des Rechts direct auf die Zwecke des Staats beziehen, als:

allgemeine Basis der ganzen Diplomatie, und diese selbst macht eigentlich einen Bestandtheil von jener aus, sobald

---

A) die Polizei unter welchem Begriffe alle Anstalten des Staats zusammengefaßt werden, wodurch die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt im Staat vor Störungen und Verletzungen verwahrt oder die geschehenen schleunigst wahrgenommen und deren nachtheilige Wirkungen nach Möglichkeit beschränkt werden. Allgemeine individuelle und gleichförmige Sicherheit mit gleichzeitiger Berücksichtigung des Sittengesetzes ist der einzige Zielpunkt und das gemeinsame Princip aller Functionen der Polizei. — Ihre Beziehungen aber theilen sich:

1) in die Anstalten und Mittel zur unmittelbaren Hemmung und Abwendung drohender Gefahren und Sicherung des Menschen gegen Beschädigungen und Verletzungen: (Leib, Leben, Gesundheit und Freiheit).

a) Von Seiten der Menschen (aus bösem Willen, in so weit dieser noch nicht zum Ressort der Justiz gehört, — aus Fahrlässigkeit — Unachtsamkeit — oder Zufall.

b) Von Seiten der willenlosen Natur (sowohl diejenigen, die auf den innern physischen Organismus — und auf die Psyche schädlich einwirken, oder äußern Nachtheil durch ungünstige Naturereignisse bringen.)

c) Durch das gesellige Beieinanderseyn und daraus entspringende Nachtheile für die allgemeinen Menschheitszwecke.

2) In die Anstalten und Mittel zur Entfernung der Uebel oder Unterdrückung der Gefahr ihres Eintretens oder zur Verminderung derselben und Entschädigung für solche, welche den nothwendigen Außendingen, dem Eigenthum, der Ehre und Vermögen des Menschen drohen oder zugefügt werden. — Diese Forderung an die Polizei schließt auch die Büchercensur als ein durch den Staatszweck völlig gerechtfertigtes Mittel seiner Beförderung, das aber zugleich auch auf den Umfang der positiven Strafgesetzgebung beschränkt seyn muß.

3) In die Anstalten und Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und Beförderung des allgemeinen Wohlstandes.

Doch in jeder der drei Hauptbeziehungen mit Ausschluß aller dem Sittengesetze widerstreitender Anstalten, welche allezeit falsche Maaßregeln widerrechtlicher Gewalt sind, die blos die Formen des drohenden Uebels verändern, und an die Stelle eines vermeinten vielmehr ein wirkliches, oder an die eines geringern ein weit größeres setzen. An ihrer Spitze steht die sogenannte geheime Polizei, die Löwenrachen und die noch abscheulicheren geheimen Denunciationsprotocolle, wodurch der rechtliche Staatsbürger der Verläumdung jedes tückischen Bösewichts preisgegeben, die Anhänglichkeit der Staatsbürger

sie als Wissenschaft in Betrachtung kommt. Von der allgemeinen Staatslehre und Administrationspolitik nimmt die

---

an eine sie misstrauisch beschleichende Regierung vernichtet, ein allgemeines gegenseitiges Mißtrauen in die Absichten derselben begründet, ihre Rechtlichkeit in ein Zweifellicht stellt, sie selbst nur zu oft zu dem größten Unrecht verleitet und die nützliche Einwirkung des besseren Menschen durch Rath und That gemeiniglich von ihr hintangehalten wird. Nirgends, wo diese abscheuliche Nachahmung römischer Erfindung besteht, kann die Sittlichkeit gedeihen, denn einerseits wird sie durch das böse Beispiel heimtückischer Bosheit derjenigen hintangehalten, auf die das Volk am meisten sieht, weil sie ihm an Rang und in dem damit verbundenen Begriff höherer persönlicher Würde weit vorgehen, und darum den ächten Typus musterhafter Bildung und Sittlichkeit voraussetzen, den sie wirklich an und in sich haben sollten; andererseits wird nur allzuoft die zahlreichste Volksklasse, die unterste, unmittelbar und mittelbar zu wirklichen Verbrechen verleitet oder in Begehung derselben unterstützt, um als Entdeckungsmittel präsumirter, wenn gleich nicht befriedigend indicirter Vergehen zu dienen. Das einzig sichere Resultat davon ist: das Sinken eines Volkes in seinen Sitten, wie in seiner religiösen Ansicht und der reine Verlust des großen Geldaufwandes, den eine solche Anstalt erfordert, und welcher ganz überflüssig ist, sobald man die Ueberzeugung hervorzubringen und bei jedem Staatsbürger durch ethische Gründe vollkommen zu begründen weiß: daß jeder im Staatsbürgervertrag Lebende nicht blos durch bedingte Pflicht der Nächstenliebe, sondern durch absolute Pflicht verbunden sey, die schützende Macht des Staats, zur Erhaltung der Sicherheit, dort, wo sie nicht augenblicklich wirksam seyn kann, zu ergänzen und überall zu unterstützen.

B) Die Erziehungspolitik: als der wichtigsten Aufgabe im Staatsleben, deren befriedigende Lösung den Staatszweck am sichersten befördert, indem die höhere Sittlichkeit und Intellectualität des Volkes die Vollkommenheit des Ganzen des Staats am sichersten hervorbringt. Dazu muß sie sich aber

1) über jeden Stand und jedes Geschlecht und

2) über jeden Berufszweck in gleichförmiger Angemessenheit ausdehnen, und wehe dem Staate, dessen Regierung selbst so unwissende oder verworfene Menschen als Rathgeber hört, die ihr anzutragen wagen können, die geistigen Fähigkeiten des gemeinen Volkes bei der thierischen Thätigkeit zu erhalten und auf der Wirksamkeit seiner Gliedmaßen beruhen zu lassen.

3) Durch die angemessensten Mittel und zweckmäßigsten Anstalten für Jugend- und Volksbildung wirksam zu seyn: bei welchen aber alles, was den Kastengeist und Factionen beseitigen, die Tauglichkeit des Lehrpersonals, und die Fruchtbarkeit des Selbststudiums, so wie

Diplomatie die ersten und vorzüglichsten Maximen für ihre eigne Thätigkeit an, von deren gleichzeitiger oder successiver

---

die Aufmunterung und Erhaltung guter Sitten befördern, wahrzunehmen, und keinen Aufwand und keine Mühe zu scheuen, wodurch sie dem Staat durch Geistesmacht und Tugend die höchste Kraft zu verschaffen im Stande ist.

Dieser Zweck wird noch vollkommener erreicht durch die genaueste und engste Anschließung

C) der religiösen Staatsanstalten,

da das Princip von beiden fast identisch ist. Aechte Religiösität verträgt sich nur mit wahrer Tugend, und so umgekehrt ist unter den Früchten guter Erziehung die schönste und edelste auch Gottseligkeit. Durch die Kirche werden die Bedingungen der Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen, in so fern sie ideale geistige Wesen sind, durch gemeinschaftliche practische Ueberzeugung und ihre wohlthätige Wirksamkeit für Sittlichkeit realisirt. Hat der religiöse Glaube diese Seite an sich, und vereinigen sich seine Dogmen mit der Staatsgesetzgebung zu einem gemeinschaftlichen Institute, so wird die äußere Form, durch welche sich die eine Kirche von andern unterscheidet, kein Hinderniß zur Erreichung des Staatszweckes seyn, wenn es auch nicht zu läugnen ist: daß das eine religiöse Institut geeigneter als das andere ist, solchen zu befördern, oder sich mehr oder weniger an gewisse Staatsformen selbst anschließt.

Sind jedoch mehrere Arten des Religions-Cultus in einem Staate zugelassen und vorhanden, so liegt es ohnedies im allgemeinen Rechtsbegriffe, daß sie ganz gleiche Rechte genießen und die Störung des einen durch die Bekenner zu einem andern von der Polizei strenge beseitiget werde.

D) Die Volkswirthschaft:

welches eines der directen Mittel zur Beförderung des Menschheitszweckes und darum die sich hierauf beziehenden Staatsanstalten die Leitungswege für die Staatsglieder sind, sowohl ihren Unterhalt mit Sicherheit und möglichster Leichtigkeit zu erwerben, von ihrem Wirkungs- und Productions-Vermögen im verträglichen Verhältnisse mit den Freiheitssphären aller übrigen Staatsglieder freien Gebrauch zu machen, und eben dadurch die Lebenszwecke in physischer und psychischer Hinsicht möglichst zu erreichen und zu vervollkommnen. — In ihrem Begriffe sind enthalten:

1) die Lehre vom Vermögen, Einkommen und Repräsentitiv des Werthes.

a) Das erstere als materielles Gut, welches eines Gebrauches zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses fähig ist; und ein

Wirksamkeit dann das bezielte Product vorzüglich erwartet werden kann. Dem Diplomatiker darf davon kein Zweig

Eigenthums- oder Besitzgegenstand seyn kann, ohne Rücksicht, ob die Sache ein absolutes oder bedingnißweises Befriedigungsmittel ist. Vermögen in diesem Sinne überhaupt ist ein Product natürlicher oder künstlicher Arbeit, durch welche sein Erwerb geschieht.

b) Wird dieser Erwerb von Zeit zu Zeit erneuert, so heißt er ein (dürftiges, zureichendes oder überflüssiges) Einkommen (nach Verhältniß zum bestehenden Bedürfnisse), das von Grund und Boden — vom Arbeitslohn — oder vom Lohn für ein zum Gebrauch gelehntes Gut — oder vom Austausch nutzbarer Dinge, oder auch von der Liebe und Barmherzigkeit Anderer erhalten wird.

c) Das Mittel, den Tausch der Dinge zu erleichtern und allgemein zu machen, wird Geld genannt, welcher deutsche Name den Begriff des Gegenstandes richtiger angiebt, als jeder andere bei den meisten übrigen Nationen gebräuchliche und vielleicht zugleich andeutet, daß nur von der Nation, welche sich der richtigsten Begriffsbezeichnung bedient, auch die vollständigste Lösung der Aufgaben zu erwarten sey, welche die Nationalwirthschaftslehre aufstellt. Zum vorstellenden Zeichen alles Werthes und als bequemstes Tauschmittel fand man bald, daß sich die edeln Metalle, sowohl wegen ihrer Seltenheit, Theilbarkeit als leichten Aufbewahrungsmöglichkeit am besten eignen und man fing an, sie hierzu zu benutzen, sobald unter den Menschen nur einiger Luxus entstanden war, der die Bedürfnisse und mit diesen die Nothwendigkeit des Tausches vermehrte. — Seitdem wurde leichter und sicherer bestimmt, was jede Werths-Sache gilt, und Vermögen und Einkommen läßt sich mit genauerer Betragsbezeichnung angeben, besonders seit das Tauschmittel selbst durch eine bestimmte Formung bequeme Theilung und die demselben aufgedrückte Garantie der Regierungen den innern Gehalt und ihre Schwere sicher stellt, folglich jede einzelne Untersuchung und mühsame Erörterung deswegen entbehrlich gemacht hat. — Jedes Surrogat aber, besonders Papiergeld, welches die edeln Metalle in dieser Bestimmung vertreten, den Verkehr erleichtern und den Umlauf befördern soll, kann nur als Privatanstalt diese Zwecke temporär begünstigen; aber der Staat soll sich nie einmengen, denn nur eine Vertheurung der Werthsgegenstände, die Demoralisirung des Volkes, schnelle und völlige Umwandelung des Eigenthums der Privatpersonen und damit verbundenes Verderben des bessern Theils der Nation, zu Gunsten selbstsüchtiger List, und Mißbrauch unrechtmäßiger Vortheile und endlich die unzertrennlich damit verbundene Zerrüttung des Staatsvermögens selbst, sind die endlichen unausbleiblichen Folgen davon.

2) Die Lehre von der Production und Consumtion, zwei entgegengesetzte Erscheinungen des Lebens, die den Nationalreichthum hervorbringen, wenn sie in einem Ebenmaaße zu einander gestellt

derselben fremd seyn, denn ihre verschiedenen Theile sind seine eigentlichen Instrumentalkenntnisse, und man muß mit

---

sind; oder den Quellen des Vermögens (Stoff und Arbeit) das Bedürfniß ihres Products gegenüber stehet und diesem einen Werth und Preis giebt.

3) Die Production für sich begreift folgende Zweige:

a) Die Wissenschaft und ihre Anwendung, wie der erste Urstoff oder der productionsfähige Boden selbst durch natürliche und künstliche Urbarmachung vermehrt werden könne?

b) Hieran schließt sich unmittelbar die Lösung der Aufgabe, den Bodenertrag an Genußmitteln auf das Höchste zu steigern und alle natürlichen, zufälligen und von Unwissenheit oder Wille herrührenden Hindernisse seiner höchsten unmittelbaren und mittelbaren Ertragsfähigkeit hinwegzuräumen: und die Verschiedenheit der nothwendigen Genußmittel an vegetabilischem und thierischem Productstoff in ihr angemessenstes Verhältniß zu stellen. — Welche durch die Landwirthschaft in ihrer möglichst größten Vollkommenheit erreicht wird.

c) Auch die Gewinnung des dem Menschen mittelbar oder unmittelbar nützlichen und nothwendigen Urstoffes an Fossilien der verschiedensten Art gehören hieher und die wichtige Kunst des Bergbaues steht

d) zwischen der landwirthschaftlichern und künstlichern Production der Gewerbe, in welcher sich die Productivkraft mit natürlichem oder bereits industriellen Productstoff zur Hervorbringung eines weitern artificiellen Productstoffes verbindet. — Diese Art Production verdient nicht weniger als die vorigen alle mögliche Unterstützung durch Lehre, Rath und Herbeischaffung aller dem Locale entsprechenden Hülfsmittel, so wie durch Hinwegräumung aller Hindernisse, die der Entwickelung und Nutzanwendung des Fleißes und des Talentes irgendwo entgegenstehen dürfen.

4) Ohne selbst unmittelbar zu produciren, ist der Handelsverkehr der aller stärkste Producent und der eigentliche Canal, nach welchem alle Producte zum Ziele der Consumtion gelangen und so zum eigentlichen Vermögen werden. Er ist, wie ein neuerer Schriftsteller sich sehr richtig ausdrückt, der große wohlthätige Hebel des Fleißes und des Reichthums der Nationen, die ihn befördern. — Und wenn schon aller Neid unverständig ist, so ist doch der, der den Handel betrifft, der aller unverständigste, indem dieser Neid gegen die allgemeine Nationalwohlfahrt gerichtet ist, die nur durch die größte Erweiterung des Handels gedeihen kann; wozu

a) eine genaue Kenntniß der Natur und Wirksamkeit des Handels und seiner verschiedenen Zweige (Waaren- und Geld-Handel, Detail- und Groß-Handel, Eigen- und Commissions-Handel) vor allem nöthig, ferner:

Recht die Gleichgültigkeit in einigen Staaten aufzeigen, wo mit Strenge zum Zutritte eines Staatsamtes im Innern

---

b) die Einrichtung der innern Formen des Handels, damit er durch solche (Messen, Jahrmärkte, Banken, zweckmäßige Wechselordnungen, Schiffswerfte, Sternwarten, gute Land- und Wasserstraßen u. dgl.) befördert werde.

c) Die Bildungsmittel für den Kaufmann (gute Primar-, Handels- und polytechnische-, dann Schiffbau- und Schifffahrts-Schulen, Waaren-Cabinette, Unterrichts- und Uebungs-Schulen in der Comptabilität, im Styl und in denjenigen Rechtszweigen, die dem Kaufmann bekannt seyn müssen); endlich:

d) die Wegräumung der Fessel und Hindernisse wesentlich gehören, die der Handel in den meisten Ländern gegen sich hat, wo man ihn sehr oft, unverständig genug zur directen Finanzquelle macht, und durch unmäßige Consumtionszölle, Mäuthe, und noch mehr durch die damit meistens verbundenen Plackereien uns endlich erschwert und selbst den besondern Absichten dabei ganz entgegen wirket; oder durch schlechte und theure Posteinrichtungen und den Mangel an andern Communicationsmitteln vernachlässiget, oder durch zweckwidrigen Zwang unübersteigliche Hindernisse entgegensetzt.

e) Dagegen aber keine eigentliche Leitung zum Verkehr, oder in den wesentlichen Geschäften desselben, etwas taugt, denn wenn Aufmunterung überhaupt und die nöthige Unterstützung durch die erwähnten Beförderungsmittel vorhanden, so wird sich der Handel schon von selbst erheben, ausbilden und die für das Ganze möglichste Richtung nehmen, und er wird

5) eine vermehrte Consumtion befördern, indem er als das wirksamste Medium eintritt, die Producte zum Genuß zu bringen und diesen bequemer und wohlfeiler zu machen. Denn da die Consumtion (ohne Unterschied ob sie Folge eigentlichen Lebensbedürfnisses, der Bequemlichkeit, des Vergnügens und Luxus ist) die Hauptbedingung aller weiterer Production ist, so ist auch die Vermehrung beschäftigter Bevölkerung wohl das glücklichste Resultat thätigen Verkehres, und die Quelle aller Staatswohlfahrt.

a) Land, Arbeit und Capital werden dafür unrichtig angesehen, oder können nur in so weit als solche gelten, als sie selbst schon eine Folge der Bevölkerung sind, und wenigstens letztere Beide durch die eigene und auswärtige Consumtion möglich werden, und von der Erweiterung der Canäle abhängen, welchen der Nationalgewerbfleiß zu folgen vor sich hat.

b) Dagegen gründet sich auf die Consumtion alle Fähigkeit eines Staates, zu dem Gipfel seines möglichst größten Wohlstandes zu gelangen, und als Bedingniß derselben auf die größte Masse sei-

und selbst in Geschäftssphären von minderer Wichtigkeit das vollendete Rechtsstudium mit Inbegriff der gesammten Staats-

---

[illegible] mit Arbeit oder Capital beschäftigten Bevölkerung, die zugleich mit der cosmischen Stellung des bewohnten Erdraums und seinen übrigen Terrainverhältnissen in einem gewissen Verhältnisse stehen bleibt, ohne jedoch von erweiterten Grenzen ausgeschlossen zu seyn, sobald eine vermehrte Verbreitung der Genußmittel möglich wird.

III. Die Idee der Staatsordnung.

Sie umfaßt den ganzen Organismus der Staatshaushaltung oder Verwaltung, um dasjenige in Effect zu setzen, was der Zweck des Staats erfordert und seine verschiedenen Gesetzzweige bezielen. — Ihre Realisirung bedingt daher:

A) die vollständigste Staatskunde (Statistik), als den Anfangs- und Ausgangspunkt der gesammten Staatswissenschaft, das Element einer guten Staatsverwaltung, die nur durch sie denkbar ist, aber dazu sich nicht auf einzelne Zweige beschränken darf, sondern das Ganze des Staats gleichmäßig umfassen muß, und allen Regierungen nothwendig ist, und zwar ungleich nützlicher zur innern Verwaltung, als für die bloßen Zwecke der Kriegführung, die in der Reihe ihrer Aufgaben und Lehren nur ungleich wichtiger untergeordnet sind. — In dem kleinsten Staate sollte sie darum nicht fehlen, denn auch dieser kann nur durch Selbsterkenntniß das Ziel seiner möglichsten Vollkommenheit erreichen.

Sie bedingt

1) eine gute geometrische, wo möglich auch eine richtige ökonomische Landesaufnahme, oder eine Vermessung, die sowohl das Bedürfniß einer Uebersicht des Ganzen seiner Grenzen und seiner Terrain-Verhältnisse überhaupt befriediget, als auch eine, die insbesondere das Detail nach der eigentlichen Ausdehnung seiner Oberfläche und nach den verschiedenen Benutzungsarten des Bodens getreu und vollständig darstellt, und

2) einer eben so vollständigen topographischen Beschreibung zur Grundlage dient, die alle Momente umfaßt, die im Grundbegriffe der National- und Staatswirthschaft liegen oder derselben Objecte sind.

B) Das Finanzwesen des Staats, oder die Erhebung angemessener Geldmittel aus dem allgemeinen Nationalvermögen, zur wirthschaftlichen Bestreitung des Staatsbedarfes, um die Staatsmaschine in Bewegung zu setzen und zu erhalten. Wozu

1) die möglichste Gleichstellung des Bedürfnisses mit den Kräften gehört: theils

Lehre strenge gefordert wird und dadurch gerade in die Geschäftssphäre der auswärtigen Angelegenheiten, in welcher

---

a) durch Vermehrung der [illegible] mittelst einer klugen und thätig wirksamen Beförderung aller Zweige der Nationalökonomie und möglichster Erhebung deren Ertrages zu einem höheren Stande oder

b) durch die höchste Sparsamkeit und sorgfältige Vermeidung alles überflüssigen Aufwandes, ohne jedoch dem Nothwendigen einen Abbruch zu thun.

2) Eine zweckmäßige Eintheilung der Finanzquellen, nach den ähnlichen entsprechenden Finanzconsumtionsarten, indem jene

a) sich entweder in solche unterscheiden, welche aus einem unmittelbaren Staatsvermögens-Fond (Domainen, Territorium, Regalien, Fiscalgut ꝛc.) kommen, welcher von der Nation dem Staate eigens zur Bestreitung der Staatskosten vorbehalten und überlassen worden ist, und durch verständige Selbstbewirthschaftung oder vorsichtige zeitweise Verpachtung, nicht selten einer Erhöhung fähig wird; oder

b) aus dem mittelbaren Fond, dem Nationalvermögen herrühren und durch einzelne bestimmte oder zufällige Genußsteuern (directe und indirecte oder Consumtionssteuern) erhoben wird, und bei welchen der allgemeine staatswirthschaftliche Grundsatz gelten soll, daß sie von dem Rechtsgesetze ihre Billigung erhalten, folglich unter alle Staatsglieder nach dem Maaße ihrer geschützten Rechtssphäre gleich vertheilt sind. — Nur vom reinen Ertrage bezahlt werden: — und eben so fest und sicher begründet seyn sollen, als die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sie bestimmt sind, oder die redliche Bestreitung dessen erfordert, was die Erreichung des Staatszweckes nach den individuellen Staatsverhältnissen nothwendig macht.

3) Die Erhebung der Staatseinnahme

a) möglichst leicht, einfach und gesichert seyn;

b) mit strenger Pünktlichkeit geschehe: und

c) die Ordnung hiebei ihre Regelmäßigkeit zur deutlichen Uebersicht befördere.

4) Die Anwendung aber

a) den obigen Bedingungen entspreche und nach klugen Wirthschaftsregeln nach einem voraus bestimmten Etat eingerichtet seie.

b) Die klare Ueberzeugung gebe: daß die Staatsverwaltung bei ihrem Fürgange in der Verwendung des Staatsertrages reine Absichten mit Klugheit vereinige und die vollkommenste Publicität über-

die mannigfaltigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Staatslehre vorkommen, zugleich minder strenge Rücksicht

---

den Staatshaushalt nicht zu scheuen Ursache habe, sondern sie selbst bestimme.

C) Das Schutz- und Vertheidigungswesen des Staats durch Aufstellung und Bereithaltung einer angemessenen und gehörig qualificirten physischen Kraft. Diese muß daher

1) den Kräften, dem Umfang und den Localverhältnissen des Staats angepaßt seyn, oder

a) die verschiedenen eingeführten Waffenarten müssen den Terrainverhältnissen entsprechen (Land- und Seemacht — Infanterie, Cavalerie und Artillerie) und eben so auch von den übrigen Hülfsmitteln unterstützt seyn, die ihre Wirksamkeit bestimmen. (Ununterbrochenes Daseyn der nöthigen Waffenvorräthe und alles dessen, was zur Ausrüstung und dem Unterhalte gehört. — Zweckmäßige Befestigungen — gute Eintheilung und Vorhandenseyn anderer Militärzweige zur Leitung oder zur Erleichterung der Hauptwaffenarten in ihrer Anwendung, als: ein guter Generalstab und ein Geniecorps, Pionniers, Pontoniers, Sappeurs und Mineurs, ferner ein Fuhrwesencorps und nach Umständen Matrosen, oder See- und Flußschiffsleute, sichere Häfen oder Schiffsstationen u. dgl.)

b) Die intensive Qualität soll vor der Extension der Militairmacht den Vorzug behaupten. — (Eingeborne, die an der Existenz und an der Wohlfahrt des Staats ein unmittelbares oder mittelbares gewisses Interesse haben, sind fremden Söldlingen weit vorzuziehen. — Die Auszeichnung und Werthhaltung des Standes giebt ihm die größte Stärke — wissenschaftliche Bildung aber einen großen Vorzug über bloße mechanische Uebung, die sie vielmehr auch in den untersten Stufen zur überaus nützlichen Kunstfertigkeit erhöht.) —

Es muß

2) ein bestimmter Organismus dafür bestehen, der nach einem sicheren Princip geordnet und seinem Endzwecke entspricht; der concreten Thätigkeit der bewaffneten Macht die angemessensten Formen zu sichern; theils

a) durch die Art ihrer Organisirung — wie das Princip der Verpflichtung zum Kriegsdienst im stehenden Heere zu realisiren — ob durch Aufrufung aller Staatsbürger von einem gewissen Alter? wovon aber schon die Natur, durch Mangel an physischer Kraft und nothwendiger Gesundheit eine zahlreiche Ausnahme macht — oder ob nur einige Klassen der Staatsbürger durch Zwangspflicht hiezu zeitlich zu verhalten und Exemtionen zuzulassen, dagegen durch indirecte Motive der Ehre und andere leicht auszumittelnder Vortheile die übrigen Klassen dafür dauernder zu gewinnen sind, ohne für die

auf die Fähigkeit ihrer sachkundigen Würdigung genommen wird. — Läßt sich diese Sorglosigkeit vielleicht [illegible]

überwiegenden Nachtheile, die ein [illegible] früher oder später im sichern Gefolge hat, eine Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit bestehen zu lassen.

b) theils aber auch durch die vorbereitenden Anlagen zu den, im Falle eines unvermeidlichen Krieges nöthigen Wehrmittel und Verpflegung, (im ganzen Wortumfange) und die leichte Möglichkeit ihres Ersatzes, so oft ein Abgang eintritt.

D) *Die Staatsführung oder Verwaltung* als der Inbegriff derjenigen Grundsätze und Handlungen, die sich auf die Ausübung der Hoheitsrechte und auf die Führung des ganzen Staatslebens, so wie auf die richtige und zweckgemäße Besorgung der Staatsgeschäfte, nach ihrer formellen Bestimmung beziehen.

Sie setzt außer ihrem Hauptobjecte, dem Staate, voraus:

1) Organe, die mit den Sachen, die sie vertreten und besorgen, innig vertraut und verbunden sind, und durch die hiebei erworbene oder vielmehr zu ihrer Berufsthätigkeit schon mitgebrachte Kenntnisse zum Erhaltungsprincip für die gesellschaftliche Ordnung dienen. — Solche unterscheiden sich nach ihren verschiedenen Wirkungssphären und deren Abstufungen vom Höchsten im Staate (dem Regenten, der eben so wenig ein Diener des Staats als dessen Eigenthümer ist,) bis zum untersten Functionär, durch welchen der kleinste Theil des Lebens im Staate realisirt oder erhalten wird; — so wie nach den mancherlei Zweigen, für deren Erhaltung und Vervollkommnung der Staat ihrer bedarf, sie daher nach dem Maaße ihrer begehrten Thätigkeit, und den Kenntnißkreis, den jede besondere Bestimmung bedingt, mit Ehre und Geld belohnt und sie in jener Beziehung billig und oft sogar nothwendig den Vorzugsständen, wenn und wo solche bestehen, an die Seite stellt, aber auch mit Recht von ihnen Treue und Sittlichkeit, Fähigkeit und Fleiß fordert, die allein den Anspruch auf ein Staatsamt von Seiten der Bewerber begründen, denn nur durch solche Subjecte kann der Staat zu seinem Ziele mit Sicherheit geführt werden, und man wird ganz sicher überall die vorzüglichsten Eigenschaften und die tauglichsten Subjecte in Anwendung bringen, *ohne solchen einen andern Schutz zu gewähren, als den, sie nicht absichtlich verkennen zu wollen*, und dann wird sich mit den geforderten Eigenschaften auch bald für alles dem Staate Nützliche und Gute, und für sie, die Vollzieher, selbst rühmliche, eine habituell gewordene Empfänglichkeit des Gefühls vereinigen.

2) Eine sichere Organisation sämmtlicher Functionen der Staatsführung, sowohl in Bezug auf die umsichtige Wahl der hierzu berufenen Individuen; als auch auf die Geschäftsführung und den Geschäftsgang selbst.

führt, daß man es nicht mehr räthlich findet, einem Functionär in diesem Falle zu vertrauen, sondern von ihm blos

---

a) Die Völker, die ihr Recht der Staatsgewalt nicht veräußert, sondern ihre Autonomie nur dem sie repräsentirenden Herrscher übertragen, erwarten auch billig von ihm, daß er zu den Functionen der Regierungsgewalt sich nur solche Gehülfen wählen werde, die hierzu die geeignetsten und würdigsten sind, und durch ihren Gesammtwillen wären gewählt worden, wenn solcher auch auf eine andere Weise hätte objectiv werden können, und da der Regent selbst aus überwiegenden Gründen des Rechts und der Staatswohlfahrt keiner Verantwortlichkeit unterliegen kann, so muß diese auf den Handlungen derjenigen ruhen, die in seinem Namen mit der Ausübung der verschiedenen Functionen beauftragt sind, wodurch sie selbst das stärkste Motiv erhalten, die ihnen zugewiesene Sphäre weder zu vernachlässigen, noch zu überschreiten, und zugleich wird das Zudrängen solcher Subjecte vermindert, in deren Persönlichkeit kein Beruf zu einem Staatsamte liegt, womit eine gewisse Wirksamkeit verbunden ist. — Dagegen muß aber auch dafür gesorgt seyn, daß die zweckmäßige Thätigkeit der Staatsorgane hinlänglich gegen jede Chicane gesichert, und in Verrichtung ihrer Functionen ihnen keine Art Hinderniße begegnen könne und dürfe.

b) Die Staatsgeschäfte selbst ihrer Natur nach getheilt sind. — Eine andere Theilung macht öfters den Gebietsumfang und eine dritte die pflichtmäßige Fürsorge des Staats nothwendig: daß Niemand in seinem Umfange, durch möglichen Irrthum oder einseitige Unkunde, Nachlässigkeit, Vorurtheile und Partheilichkeit leide, und das natürlichste Abhülfsmittel dieser wirklich anscheinenden oder auch nur möglichen Gebrechen ist die Anordnung mehrerer Behörden (Primar-, Mittel- und Oberbehörden) von welchen den höhern obliegt, über die Pünktlichkeit und Vollständigkeit in allen Staatsgeschäften zu wachen und sie gut zu erhalten und eine genaue Aufsicht über die Unterbehörden zu führen und ihr Benehmen in vorkommenden und nöthigen Fällen zu leiten. — Besonders wichtig ist diese Theilung im Justizfach und sogar erwünscht, daß selbst die Primarorgane nach den beiden Hauptfunctionen der Erhebung (Instruction) und Entscheidung zur befriedigenden Rechtssicherung verschieden seyn möchten.

c) Gehört zur Organisation auch eine sichere Normirung des Geschäftsganges selbst, der nothwendig gegen alle Willkühr und Wandelbarkeit sicher gestellt seyn muß, denn wo dieser nicht hinlänglich genau bestimmt ist, kann auch schwer eine Verantwortlichkeit der Organe Statt finden, und der ganze Staat ist dem willkührlichsten Verfahren des Büreaucratismus preisgegeben, der weit gefährlicher und schrecklicher als alle abnorme Auswüchse ist, die man den verschiedenen Regierungsarten einzeln und zusammen bisher angedichtet oder als wirklich einzeln bestehend zur Last gelegt hat. — Die Geschäftszögerung ist unter allen Uebeln, welcher ein ungeregelter, vor-

fordert, daß er sich der Passivität und [illegible] hingebe, indem man ihm alles vom Centrum der Staatsverwaltung aus mittheile, was er weiter an Ort und Stelle anzubringen hat; so ist doch dieses ein sehr schädlicher Irrthum; indem es nicht nur die Wahrnehmung augenblicklicher Ereignisse zum Vortheile des Staats ausschließt, sondern auch die Hauptzwecke einer beständigen Repräsentation des einen Staates bei dem andern größtentheils vereitelt.

Wie im Anfange eines neueren Zeitalters sich die europäischen Staaten gleichsam zu einer großen Familienverbindung erhoben und die Souverains sich bei einander durch Gesandte repräsentiren ließen, wurde auch dafür gesorgt, durch sie die neue europäische Völkerrepublik der Idee einer befriedigenden Rechtsverfassung und Sicherstellung aller Socialverhältnisse zu nähern. Es wurden darum dazu nur Männer gewählt, welche den vorliegenden Zweck selbst zu befördern im Stande waren, und die Staatsverhandlungen wurden von den damit Beauftragten mit einer Umsicht geführt, die wir in den neuesten Zeiten nur allzugewöhnlich und selbst in den wichtigsten und einflußreichsten Angelegenheiten vermissen; denn der Weg zur Würde und den Verrichtungen eines Gesandten war noch allein denen vorbehal-

---

herrschender Büreaucratismus zur Folge hat, ganz sicher noch das kleinste, und wenn man von keiner bisher in Systemen genannten Regierungsform beweisen kann, daß sie ihrer Natur gemäß die beste, und den übrigen bestimmt vorzuziehen seie, so kann man desto leichter und deutlicher beweisen: daß eine Verfassung, deren Hauptorgane keiner Verantwortlichkeit unterliegen, oder diese nicht leicht oder nur durch das Staatsoberhaupt und durch Cabale realisirt werden kann, und in welcher der Büreaucratismus ohne [illegible] Regulativ seiner Tendenz und den Formen seiner Functionen ist, die allein dem Zweck und Bestimmungen des Staats widersprechende und einzig ganz verwerfliche seie.

ten; die hier auch die Weihe persönlicher Fähigkeit hatten, und weder der Zufall der Geburt, noch kriegerische Tapferkeit gaben einen ausschließenden Anspruch, der nicht zugleich in dem Talente hinlänglich begründet war, das hier zur fruchtbaren Wirksamkeit gebracht werden sollte.

Dieses Talent ist aber nicht bei jenen zu finden, die den wissenschaftlichen Unterricht bereits verließen, ehe sie für seine Früchte reiften und für ächte Liebe zu den Wissenschaften empfänglich waren, — nicht bei jenen, welchen bereits ein verkehrter Gebrauch der zu früh gestalteten Selbstbeherrschung, eine Abstumpfung aller Gefühle, und sich durch Handlungen der Selbstsucht verkündende Verrückung des Verstandes alle Lust und Empfänglichkeit dafür benommen. — Aber auch nicht bei jenen, die zwar nicht ohne moralische Kraft und nicht ohne intellectuelle Wirksamkeit, doch in einer langen Reihe von Jahren in Passivität eingewöhnt und in einer wissenschaftlichen Einseitigkeit erhalten worden, die es ihnen fernerhin unmöglich macht, sich in neuen vielseitiger berührenden Verhältnissen zurecht zu finden und in ihrer habituell gewordenen Leidsamkeit linkisch, oder durch Abstreifung derselben aber eigensinnig und ihren vorliegenden Zwecken entgegenwirkend, heftig und ungestüm erscheinen, wo allein die Wissenschaft mit Bescheidenheit und kluger Umsicht zum Ziele führen können. — Sondern nur bei jenen Auserwählten, die hinlänglich vorbereitet, im richtigen Wissen geübt, im Denken und Erforschen mit hochherzigem Sinne und moralischer Kraft über Kleinlichkeiten und Mangel der Form erhaben, ihr Wesen in dem Geist suchen, den sie auch in Anderen ehren und befördern, und dadurch ihre eigene Würde am kenntlichsten ausdrücken,

Solche Talente, an welchen es zwar in keinem Zeitalter gefehlt hat, und auch in dem unsrigen nicht gänzlich fehlt — entwickelten sich oft auf die bewunderungswürdigste Weise, und sie trugen zur Erhebung ihrer Staaten, durch augenblickliche Wahrnehmung der geeignetsten Momente, bei, die fruchtlos vorüber gegangen seyn würden, wenn sie nicht schnell von dem Genie aufgefaßt und an ihrem angemessenen Boden festgehalten worden wären. — Noch andere Früchte dieser klugen Circumspection waren viele der Menschheit wohlthätige Einrichtungen in bis dahin gar nicht gekannten Zweigen der Staatsverwaltung, die dem rohen ungebildeten und der Kindheit nähern Zustande früherer Staaten, besonders im Westen und Norden von Europa, freilich entbehrlicher waren, was aber nachmals auch den Wohlstand und das Besserleben im Allgemeinen schnell beförderte, welchen wir besonders mit dem Beginnen der neuern Zeit, sammt einem seit Jahrhunderten verschwundenen Luxus in Europa, aufleben sehen, ohne daß ihn Kriegsverheerungen wieder ganz zerstören konnten. — Beurkunden viele dieser Anstalten die ziemlich richtige Terrain-, Menschen- und Geschäfts-Kunde der höheren Staatsbeamten, so weisen die diplomatischen Verhandlungen oft noch deutlicher auf zweckmäßige Wahrnehmungen in dieser Beziehung hin; und ihre Sammlung bis zum Abschlusse des westphälischen Friedens, verbunden mit einer gründlichen kritischen Beleuchtung, würde nicht blos in historischer Hinsicht großen Werth haben, sondern auch für moderne Diplomatie, durch die Aufstellung schärfer und durchgreifender Gesichtspunkte, feiner Reflexionen und klug schonender Rechtstitel, bei den schwierigsten Cessionen überaus belehrend seyn. — Am meisten würde aber auch durch eine solche Arbeit gezeigt werden können,

wie man durch Festhaltung des Realen sich seines Zweckes mehr zu versichern wußte, als man durch den sublimisten Idealismus allein solchem sich nie zu nähern vermocht hätte. — Wenn jedoch die Geschäftmänner dieser Zeit nur eigentlich als Empiricker erscheinen, so verbanden sie wiederum eine so große Menge anderer schätzbarer Kenntnisse mit ihrer Praxis, daß sie durch eigenes Räsonnement über das Empirische, so wie durch ihre sichern Wahrnehmungen des Realen, sich eine oft sehr richtige Theorie selbst schaffen, und mit Konsequenz auch solcher fürgehen konnten.

Die Geschichte des Staatenrechts, womit die Geschichte des Gesandtschaftswesens verschmolzen ist, gehört daher der Diplomatie als ein wesentlicher Theil an *), indem sie zeigte,

*) Die Völker des Alterthums waren nicht ohne Begriffe von einem allgemeinen Völker- oder Staatenrechte, obschon an eine Theorie der Formen des Mechanismus, unter welchen die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Gemeinwesen zum Besten des Menschheitlebens bestehen solle, nicht eigentlich dabei gedacht wurde; darum wurden nur höchst wandelbare von augenblicklichen Umständen angegebene Grundsätze befolgt. Der Zufall oft nur momentane Interessen der Staaten und zuweilen eine mehr oder minder glückliche Anlage der Unterhändler, entschieden über ihre Behandlung und den Erfolg des verhandelten Gegenstandes, und erst eine höhere Reife der Bildung des Menschengeschlechtes überhaupt und der Sitten der europäischen Völker insbesondere aber noch mehr der wohlthätige Einfluß, welchen das Christenthum auf das Gesammtleben der Menschheit gehabt hat, war die Vorbereitung zum Staatenrechte, indem jenes unter allen Systemen die Menschen zuerst wie Glieder **Einer** Gemeinde, wie Brüder **Eines** Bundes zu betrachten gebot, wodurch eine höhere Allgemeinheit in allen innern und äußern Verhältnissen verbreitet, aber auch zugleich zuerst eine allgemeine Rechtsverfassung möglich ward.

Bevor indessen die Völker einander nicht zugleich durch den Handel genähert und der Einfluß des christlichen Geistes allgemein sprechend hervortrat, konnte auch das Staatenrecht nur schwach gedeihen, als aber die hieraus entsprungenen Vortheile über die nachtheiligen Folgen für das gesellige Leben siegten, welche die ungleichen Religionsmeinungen mit den ungleichen Verfassungen, Sitten und Gebräuchen in frühern Zeiten hervorbrachten und unterhielten, ging

wie die Kunst der Unterhandlungen in den frühesten Zeiten entstanden und gepflegt worden. — Wie sie mit dem Be-

---

auch endlich aus allen diesen eine neue Politik hervor, wie sie in keinem frühern Zeitalter in der Art möglich war, und durch Vereinigungen der Interessen mindermächtiger Staaten gegen Ueberlegene, welche sie zu bedrohen schienen, ein Contrabalanciren hervorbrachte, welches zunächst als Quelle des Staatenrechts und unserer neueren Diplomatie zu betrachten ist.

Dieses System der Verbindungen nahm in Italien seinen Anfang und war eine Folge des Bedürfnisses, das die allgemein vorherrschende Unsicherheit daselbst erzeugte. Nirgend anderswo war das Land in so viele kleine von einander unabhängigen Herrschaften zerstückt, die sich aus den Trümmern des untergegangenen römischen Westreiches gebildet hatten — und die Eroberungssucht einzelner über die anderen sich emporgehobener Staaten, vermehrten die Veranlassungen zu den Unterhandlungen und Verbindungen mehrerer kleinen Staaten, zum Zwecke der Sicherstellung gegen Mächtigere.

Dort war es Lorenz von Medicis, der erste Beherrscher der ihm unterworfenen Republik Florenz, welcher Neapel und Mailand zu einer gemeinschaftlichen Gegenwirkung gegen die Umgriffe und Anmaßungen des zur Zeit übermächtigen Venedigs vermochte und einen Bund zu Stande brachte, wodurch die schon weit ältere Idee des Gleichgewichts (die wir bereits im Polyb angedeutet sehen) ins wirkliche Staatenleben eingeführt wurde.

Von nun an wurde sie auch bald weiter ausgedehnt, sobald nämlich des achten Carls von Frankreich wohlausgerüstetes Heer zur Eroberung Neapels in Italien erschien, vereinigten sich 1495 zu Venedig der Kaiser (Maximilian I.), der Papst, der König von Arragonien, der Herzog von Mailand mit der Republik Venedig zur Wiedervertreibung der Franzosen aus Italien. — Nach denselben Grundsätzen ward das nachgefolgte Bündniß: die berühmte Ligue von Cambray und die sogenannte heilige Ligue, jene wider Venedig, diese wider Frankreich, gebildet, nachdem die Gefahr von der einen oder der andern Seite drohender war; und seit dieser Zeit ließen sich die Staaten einander nicht mehr aus den Augen, und wir sehen nicht nur ganz Italien, sondern auch Frankreich, Spanien, Oestreich und Teutschland und selbst England an dem so eben entstandenen Systeme Antheil nehmen, wodurch Unabhängigkeit, Freiheit und Sicherheit des Einzelnen wie Aller erhalten werden sollte, und ersehen in seinem Fortgange, die entgegengesetztesten, sich widersprechendsten Bündnisse, nach den verschieden abwechselnd eingetretenen Verhältnissen, in welchen die Hauptstaaten zu einander standen. — Es waren die ersten Versuche zum Systeme der christlich europäischen Völkerrepublik, die vielen Segen über die Menschheit brachte, aber auch viele neue Uebel geistig und physisches ihr zugefügt hat. — Diese erste Epoche

gingen zur frühern Zeit und seitdem zu einer friedlich verhüteten, äußern Rechtsanstalt ausgebildet worden, und wie

---

des Staatenrechtes, in der sich die politische Unterhandlungskunst entwickelte, endete bereits mit dem 16ten Jahrhunderte, in welchem der Gebrauch stabiler Gesandtschaften in der neuen Coexistenzordnung der europäischen Staaten vieles erweiterte und in ihr System ein gemeinschaftliches Interesse brachte.

Dieser neue Zeitpunkt erhält auch dadurch eine Auszeichnung, daß gleich im Anfange desselben sogenannte Seemächte zum Vorscheine kommen, die selbst in der Waagschale des europäischen Gleichgewichts eine große Bedeutung erhalten, da der Handel mit der Entdeckung eines neuen Weges nach Indien schon mit den Reichthümern und der Macht, die er ihnen verschaffte eine ganz eigne Art von Wichtigkeit gab, die in den Staatshändeln von Europa nicht selten entscheidend war, denn es wurde kein Frieden mehr geschlossen, der nicht Beziehungen auf Handelsverhältnisse hatte, und das bis dahin so geringschätzig behandelte Commerz erhob sich zur Hauptangelegenheit aller europäischen Cabinette.

Die Realisirung der Idee des politischen Gleichgewichts wurde nun entwickelter und durchkreuzender, aber auch mehrseitiger berücksichtiget. Die Religion fing an, dabei eine Hauptrolle zu spielen, und die Eifersucht der beiden Hauptmächte in Europa, Frankreich und Oesterreich, wurde Haupttriebfeder der allgemeinen Politik, die dem neuen Staatensysteme einen Umfang von einem Ende Europa's bis zum andern gab, glaubensverwandte Völker zu den erbittertsten Gegnern umschuf, und die sich in den Meinungen hierüber einander wieder höchst entgegen standen, wie die Franzosen und Türken zu Aliirten machte.

Aber eben diese Verwickelungen legten den Fürsten die Nothwendigkeit auf, sich durch Männer von Geist und Umsicht vertreten zu lassen, die den Geschäften gewachsen waren, welchen sie vorstanden, und die sich eigneten, die erwünschten Resultate durch die unwiderstehliche Macht, die mit dem Genie verbunden ist, hervorzubringen. Die Geschäftsmänner damaliger Zeit waren nicht durch ihre Geburt zu den Posten berufen, auf die sie hingestellt wurden und denen sie Ansehen gaben, statt sie von solchen zu erhalten, sondern sie wurden in der Schule der Erfahrung gebildet, in die sie durch die reflectirende Wissenschaft eingeführt, die Gebäude ihrer Erkenntnisse aus den soliden Materialien errichteten, die sie sich umsichtig aus dem festen Boden der Verstandesreife zur nützlichen Anwendung auserlesen haben. Dazu hatten sie Zeit und nahmen sich Zeit, weil ihre Eifersucht sich nur darauf einschränkte, die öffentliche Meinung durch den Glanz ihres Talentes für sich zu gewinnen, ohne sich noch um das Verdienst zu bewerben, einander durch Genüsse zu überbieten, welche den äußern Sinnen Wollust darreichen, oder den Luxus der Prahle-

eben durch diese der Menschheit übrigens möglich gewordene Kunst die europäischen Staaten zu einem immer mehr ver

---

lei zur Unterstützung ihrer Wirksamkeit zu Hülfe zu nehmen! Es glänzten auf jene erstere Weise: die Seld, Granvella's, Ximenes, Orenstiern und mehrere Gesandte bei den Verhandlungen des westphälischen Friedensgeschäftes, und unter ihnen vorzüglich der staatskluge Trautmannsdorf, mit denen nur einzelne wenige große Geister neuerer Zeit, wie die Kaunitz, Metternich, Talleyrands, Montgelas u. n. a. vergleichbar sind.

Diese zweite, durch ihren mercantilisch-militärischen Charakter ausgezeichnete Epoche in der Geschichte der Diplomatie und Bildung eines europäischen Staatenrechts schloß der westphälische Friede, solches befestigend.

Dieser blieb auch in der dritten Periode die Grundlage von Europa's praktischer Politik, die Deutschlands Verfassung als seine Hauptsphäre anerkannte, aber auch in der großen Mannigfaltigkeit der Formen der europäischen Staatsregierungen einen weiten Kreis politischer Ideen objectivirte. Die wissenschaftliche Ausbildung nach Hugo Grotius angefangener Beispielgebung (der zwar selbst noch der vorigen Periode angehört) erweckten einen Puffendorf, Gribner, Wolf in Teutschland und Ruthenfort und Burlamaqui im Auslande zur Nachahmung für gleiche Zwecke wissenschaftlicher Erweiterung des Staatenrechtes, wozu unter entgegengesetzten Ansichten die Engländer Hobbes, dann Locke und Cumberland beigetragen haben; allein ein größeres praktisches Interesse erhielt die Wissenschaft nur durch die Darstellung eines Samuel Rachel und vorzüglich Mosers und des Franzosen Mably, die sie nebst Lünig, Rousset u. a. zuerst durch ihre Quellen (die ausdrücklichen und stillschweigenden Verträge der Staaten) fester begründeten und ihr eine Realität durch die Aufstellung und Bekanntmachung der Maximen verschafften, welche Tractate und Observanz bis dahin unter den europäischen Staaten geltend gemacht haben.

Die Bemühungen für die Erhaltung des sogenannten politischen Gleichgewichts dauerten fort, die Aufgabe für die höhere Politik in jedem Momente zu seyn, allein wie die eigentlichen Geschäftsmänner den Gelehrten das Feld der Diplomatie fast ausschließend zu bearbeiten überließen, verlor sich auch der richtige Begriff dieses Gleichgewichts in den Vorstellungen der materiellen Staatskräfte. Neben diesem immer steigenden Bestreben, die Staaten von dieser Seite näher kennen zu lernen und die Macht derselben in Zahlen auszudrücken, wurden aber auch die Berührungen und Verträge immer häufiger, und eben diese trugen zur Verbreitung der Materialien bei, aus welchen sie richtiger und umfassender, als bisher geschah, bearbeitet und wissenschaftlicher dargestellt werden konnten. Und die sich immer mehrenden Quellen gaben Gelegenheit

[illegible] Ganzen wurden, in welchen die Sicherheit der Einzelnen auf der Heiligkeit und Festhaltung des einmal

---

von Martens, Köhler und Schlözern die Gelegenheit, mit dem glücklichen Erfolge in die Fußtapfen Moser's und Mably's zu treten und den Ausbau der Wissenschaft den neuesten Bearbeitern derselben, einem Saalfeld, Schmalz und Schmelzing, möglich zu machen, und einen [illegible] aufzumuntern, sich gleichfalls in diesem Felde menschlicher Wissenschaft Lorbeern zu suchen, die er als historischer Schriftsteller für seine Verdienstkrone bereits gefunden hat.

Diese Letzteren, wie die verdienten Quellensammler Flassan in Frankreich und zunächst für diesen Staat, und Schöll als neuerer Bearbeiter von Kochs histoire abrégée 2c. eben daselbst, schrieben bereits in der vierten Periode, die mit dem Jahr 1789 ihren Anfang nahm, und in welcher sich eine ganz neue politische Ordnung der Dinge auszubilden schien. — Eine Erschütterung des politischen Gleichgewichts war ihr schon seit der ersten Theilung Polens, noch mehr aber durch die theilweisen Entwickelungen vorangegangen, die der Verstand hie und da vorzugsweise erhalten hat. Die Wirksamkeit der Geister wurde zu ungleich, als daß nicht Alles hätte ungleich werden sollen, was im Menschenleben der Geist erhält und durch den Geist regiert wird. — Das Tribunal der öffentlichen Meinung sprach zugleich sein Urtheil kräftiger als je über Vergangenheit und Zukunft, und vollzog es auch, indem es die Gewährleistung für die Sicherheit der Staaten aufhob, und besonders dort völlig umstürzte, wo man treu dem Glauben blieb: man müsse das Alte zu erhalten suchen und auch um keine Handbreite davon abweichen.

Die materiellen Kräfte, auf die man irrig rechnete, waren den [illegible] nicht gewachsen, und so brach ein Weltungewitter aus, dessen [illegible] Stürme alle wohlerworbenen und lange bewährten Güter zu vernichten drohten, und zum großen Theil vernichtet oder [illegible] haben, denn viele fanden ihre Herberge nicht wieder, die sie im Schrecken vor der Zukunft verließen. — Alle mit Veränderungen, die sie vielleicht weniger wünschen, als sie solche zu fürchten haben, denn einen Gewinn für unsere Nachkommen brachten allerdings die Leiden der Zeitgenossen: die Stellvertretung der Nationen als Grundlage eines neuen Staatensystems wird verständig geleitet, die Staaten mehr vor Umwandlungen als alle Reactionen schützen, die dem Zeitgeist begegnen und die vermeinten Reste des [illegible] mit Pulverexplosionen, wie das Feuer in einer Esse, schnell unterdrücken sollen.

So gern man diese Periode mit den Jahren 1815 und 1818 beendigt ansehen möchte, so wenig läßt sie sich doch zur Zeit noch als vollkommen abgeschlossen betrachten. Noch dauern die Undulationen als Folgen der gewaltigen Bewegungen der Völker fort, und welcher Erdbürger könnte das Ziel dieser aufgeregten Thätigkeiten ab-

überlassenen rechtmäßigen Besitzungen, — die Sicherheit Aller aber auf der Idee und Praxis des Gleichgewichts beruht.

Schwer hat der größte Theil von Europa und schwer die Mehrzahl unserer Zeitgenossen für den Versuch gebüßt, an die Stelle altbewährter Verfassungen ein System des Antagonismus zu setzen, das zur Begründung eines neuen soliden Gebäudes alles Alte gänzlich nieder zu reißen versuchte, und dort, wo es am vollkommensten gelang, die Völker ohne Obdach und Schutz gegen das einbrechende Ungewitter ließ. Diese Periode, in der man sich bis zu den gräßlichsten Extremen verirrte, ist die wichtigste in der ganzen Staatengeschichte und sollte unsern Nachkommen auch die lehrenreichste bleiben. — Möge sie darum ganz so getreu für sie dargestellt werden, als wir es erlebten und mitfühlten. Ob dieses aber schon jetzt an der Zeit ist, dürfte wohl zweifelhaft seyn, da die Gegenwart mit ihren geheimsten Fäden noch immer an der nächsten Vergangenheit hängt, und nur noch Materialien zu Andeutungen vorhanden sind, die erst die Nachwelt zu würdigen und in ein Ganzes zusammen zu reihen vermag. Vielleicht wird auch dann die Wissenschaft der Diplomatie wieder erfreulichere Resultate geben, und große Geister sich in ihr entwickeln, die zur vollendeten Formgebung beizutragen sich berufen fühlen.

Drei Perioden sind in der Geschichte des europäischen Staatenrechts bereits gänzlich abgeschlossen, nämlich die, in welcher die Idee des politischen Gleichgewichts zuerst

---

sehen, wenn es nicht die Weisheit und Gerechtigkeit und die Mäßigkeit humaner Regenten in allgemeiner Anwendung ihrer heiligen Verbindung und der in solcher auch für ihre Völker ausgesprochenen Grundsätze näher rückte.

deutlich objectiv wurde. Von und seit dem Zeitalter des ersten Mediceer, jenes des französischen vierten Heinrichs einschließend, der sich die Möglichkeit eines ewigen Friedens zwischen den europäischen christlichen Staaten dachte und sie durch ein Föderativ-System zur Wirklichkeit bringen wollte.

Die Zweite begann mit dem siebenzehnten Jahrhundert, und hatte eine kurze Dauer, in welcher aber das System des politischen Gleichgewichts wirklich begründet und die stehenden Gesandtschaften eingeführt wurden.

Allein bereits mit dem Beginnen der 3ten Periode wurden die Interessen verwickelter, und schon während der Verhandlung des westphälischen Friedens, der die vorige Periode beschloß, zeigte sich die intensive Kraft mit Erfolg in ihrer Wirksamkeit gegen die materielle Macht, welche als die Basis des Systems galt, dem der Zeitgeist huldigte, und wodurch das Gleichgewicht wieder anders und mehrfach im Verlaufe der Zeit modificirt wurde, bis ihm endlich in der neuesten Periode (seit 1789) ein gänzlicher Umsturz drohte. — Dieser wurde zwar durch das 1813 und 1815 niedergestürzte Principat verhindert, das Resultat hievon machte aber ein ganz neues politisches System nothwendig, welches die herrschenden Mächte durch die Aufnahme des Gleichgewichtssystems in das künftig bestehen sollende europäische Staatenrecht, in der Art einführten, wie sie ihre Grundsätze hierüber in der Wiener Kongreßacte vom Jahr 1815, in der (obschon noch nicht vollständig bekannten) sogenannten heiligen Allianz vom 26. September d. J., und in der Aachner Uebereinkunft am 15. November 1818 ausgesprochen haben.

An die Geschichte der Staaten und des Staatenrechts, schließet sich eine dem Diplomaten nicht weniger unentbehr-

liche Wissenschaft, nämlich die Statistik. Sie ist der Endpunkt der Geschichte, die sich gleich einem Strome, der dem Ocean zuwogt und sich in ihm verliert, in der Gegenwart schließt, welche die Statistik darstellt. — Die Causalität der Letztern ist nur durch die vergleichenden und durch die Zeitfolge geordneten Thatsachen, welche die Gegenwart hervorgebracht, richtig begreiflich. Die Geschichte macht darum einen ergänzenden Theil der allgemeinen und örtlichen Statistik aus, ohne deren Begleitung letztere selbst einen großen Theil ihres Werthes verliert; denn alles Daseyn und aller innere nothwendige Zusammenhang der wichtigsten statistischen Positionen werden nur als Resultate von vorhergegangenen Ereignissen vollständig begriffen, ohne deren Verbindung eine bloß rhapsodische Causalität in ihnen wahrnehmbar ist. Je umfassender hingegen die Gegenwart durch die Vergangenheit beleuchtet ist, je sorgfältiger die einzelnen Causalitäten gesammelt, und je weiter zurück die Causalreihen verlängert und an ihren Ausgängen in dem Ganzen der Statistik zusammen gehalten werden, desto gründlicher und fruchtbarer wird diese selbst seyn, und ihrem Zwecke entsprechen, den Regierungen und ihren Agenten zu den sichersten Mittel zu dienen, alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens verständlich zu erklären, und den Staat seinen individuellen Verhältnissen gemäß zu seinem Endzwecke sicher zu befördern.

In dieser Verbindung und Voraussetzung ist die Statistik nicht nur eine überaus nützliche, sondern auch jedem Staatsgeschäftsmann völlig unentbehrliche Wissenschaft, ohne deren gründliches Studium und dadurch erworbene Kenntniß derselbe dem Staate nur ein lästiger Pensionär ist, der auch mit der weitesten und breitesten Routine solchem nichts, gar nichts nützen kann, wohl aber in allen seinen Verrich-

tigen schaden muß, da ihm die Kenntniß des einzigen Gegenstandes und Stoffes seiner Thätigkeit fehlt *). Es konnte der Statistik eben so wenig fehlen, daß man schon in den frühesten Zeiten, und seitdem man das Bedürfniß einer Staatspolitik gefühlt, und an politisches Theoretisiren gedacht hat, sie in den Cyclus der Staatswissenschaften aufnahm, ohne sie noch unter einer eigenen Benennung zu kennen; so wenig als es ihr in einem Zeitalter des Egoismus an Feinden fehlen kann. Der Despotismus, der sich nur in seinen willkührlichen Einfällen gefällt, der kurzsichtige Thor, dem in seiner Beschränktheit alles richtige Erkennen und tiefe Nachdenken für nutzlose Grübelei und leere Spitzfindigkeit gilt; derjenige Büreaucrat, der auf Schleichwegen seine Contrebande für sich in Sicherheit zu bringen, und sein äußeres Glück öfters auf solchen Wegen zu vermehren sucht, müssen und werden sich überall nothwendig gegen eine Beleuchtung ihres Thun's und Nichtthun's vereinigen, die nur allein ein Mann von Verstand, Ehre und Vaterlandsliebe nicht zu scheuen braucht, sondern vielmehr wünscht und befördert. Nur bei ihm verdient die Wissenschaft einer rastlosen Cultur, da er ihre Früchte kennt und sie darum ehrt und sorgfältiger bewahrt als die Hesperiden das Brautgeschenk der Juno. — Zum Glücke der Menschheit siegt doch zuletzt nur immer der Verstand und die Wahrheit, und es erscheint ihnen allezeit ein Tag, der die Bös-

*) Was die Statistik ist, und was sie zu ihrer richtigen und umfassenden Kenntniß bedingt, habe ich in einer kleinen Abhandlung ausgesprochen, die zur Ostermesse 1820 in der Waltherschen Hofbuchhandlung zu Dresden unter dem Titel erschien: „Erste Einleitung zum Studium der Statistik als stelbstständiger Wissenschaft unter dem leitenden Princip des Staatszweckes.“

artigkeit des Zeitalters ihrer Unterdrückung wieder aufhellt, und sie aus dem Verborgenen zieht. Wenn darum auch die Fortschritte, welche die Statistik in einer Periode macht, in welcher sie von den reichsten Hülfsmitteln unterstützt zu seyn scheint, hie und da nur mäßig sind, so bemerkt man doch zugleich im Allgemeinen kein Stillestehen; nur ist es zu wünschen, daß ihre fernere Ausbildung noch mehr das Verdienst wirklicher Geschäftsmänner als blos gelehrter Bemühungen seyn möchte.

Ich machte deswegen den Vorschlag, die Statistik als eine Aufgabe des öffentlichen Lebens durch deren Lösung auch die Erreichung der ersten und wichtigsten Zwecke des Staats allein möglich werden, mit der Diplomatie in einer Bildungsanstalt für den höheren bestimmten Zweck der materiellen Staatspraxis zusammen zu stellen, und ihren höhern Theil von dem Universitätsstudium verschieden zu behandeln, wie es auch ihr Zweck zu fordern scheint *), und ich bin auch der Ueberzeugung, daß die Pflege dieser Wissenschaft nur durch ein eigenes Institut gelingen könne, wo bereits die möglichst größte Masse theoretisch practischer Wissenschaft für Bedürfnisse und Zwecke des Staats in fruchtbare Anwendung gebracht wird. — Aber noch nie wurde die Statistik von einem Fürsten sachkundiger gewürdigt, nie ihr Zweck, den sie zu erfüllen hat, gründlicher ausgesprochen,

*) Dieser Antrag ist etwas umfassender in meiner Abhandlung über statistische Büreaus, ihre Geschichte, Einrichtungen und nöthigen Formen enthalten, deren vierte neue bearbeitete Ausgabe gleichfalls im Verlage der Waltherschen Hofbuchhandlung zu Dresden in der Oftermesse 1820 erschien. Ich habe auch dort die vorzüglichsten statistischen Momente von Seite 61 bis 72 angedeutet, die einer besondern Beachtung verdienen.

und nie die Bedingungen, unter welchen solcher allein erreichbar ist, und was von einem statistischen Büreau erwartet werde und zu erfüllen seye, umfassender angegeben, als in dem Handbillet Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich vom 9. Juli 1810 an den damaligen Hofkammer-Präsidenten-Stellvertreter, Grafen (jetzt Fürsten) von Kohary geschah *). Dieses Handbillet ist als die Stiftungsurkunde

C

*) Dieses Handbillet lautet wörtlich folgendermaßen: Lieber Graf Kohary! Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und den Vortheilen einer Anstalt, welche sich vorzugsweise und ausschließend mit der Sammlung statistischer Notitzen über Meine Erbstaaten zu beschäftigen hätte, bestimmt Mich, diesem Bedürfnisse durch die Errichtung eines Departements für die Statistik abzuhelfen. Die vorzüglichsten Bestimmungen dieses Departements müssen seyn: sich über die Monarchie und über die einzelnen Theile in allen Beziehungen, insbesondere aber in denjenigen, welche für die öffentliche Verwaltung nach ihren verschiedenen Verrichtungen am meisten Interesse haben, genaue Kenntnisse zu verschaffen, das Nationalvermögen mit möglichster Verläßlichkeit auszumitteln, und die Stufe des Wohlstandes, auf der sich die verschiedenen Classen Meiner Unterthanen befinden, zu ergründen. Seine Obliegenheiten würden überdies seyn: den obersten Staatsbehörden zur Hand zu arbeiten, ihnen die verlangten Auskünfte und Notitzen mitzutheilen, Mir von Zeit zu Zeit ein getreues Bild von dem Zustande des Staats und der einzelnen Volksklassen vorzulegen, die wichtigsten Regierungsmaaßregeln durch statistische Daten zu beleuchten, durch eine Vergleichung der Fortschritte der Industrie und Kultur ihre Vortheile oder Nachtheile zu zeigen, endlich durch statistische Combination Vorschläge zu einzelnen Maaßregeln zu entwerfen und auszuarbeiten welche nach den Resultaten der Statistik dem Nationalwohlstande beförderlich sind.

Ich bin Willens, diese Anstalt bei der Hofkammer zu gründen, und erwarte deshalb Ihre Vorschläge zur Organisirung eines Büreaus zu diesem Behufe und den Entwurf zu einer ausführlichen Instruction für dasselbe, welche zugleich die nähere Bezeichnung seiner Verrichtungen zu enthalten hat 2c. 2c. — — (Nun folgen die näheren Bestimmungen, die sich blos auf diese Zutheilung des statistischen Büreaus zur Hofkammer und dessen Personalbestand beziehen, wovon es aber obenbemerktermaaßen ganz wieder abgekommen ist, und am Schlusse heißt es:) — — — Ich gestatte Ihnen, Mir noch vorläufig über alle diese Punkte, so wie auch über die Wirksamkeit des Departements für die Statistik überhaupt, Ihre Bemerkungen

des erst durch Resolution von [illegible] und vom 16. April 1819 definitiv beschlossenen und nunmehr mit dem Staatsrathe zu vereinigen bestimmten statistischen Büreau in Wien, zu betrachten, und zugleich als die Grundnorm für seinen künftigen Organismus anzusehen, und ist daher nicht, wie die allgemeine Zeitung 1819, Nro. 233 und die Vossische und Haude-Spenerische Berliner Zeitungen vom nämlichen Jahre dem Publikum versicherten, die Nachahmung irgend einer schon bestandenen ausländischen Anstalt ähnlicher Art; vielmehr dürfte sie selbst bei ihrer Vollendung die Ueberzeugung geben, daß sie überall zum Vorbild dienen könne, wo man nicht blos einseitige Absichten durch ein statistisches Büreau zu erreichen suche, sondern noch viel mehr Stoff für die Vervollkommnung des innern und äußern Staatslebens überhaupt, für die Erreichung einer über das Ganze sich ausbreitenden positiven und negativen Intuition aller Wirkungen und Folgen der politischen Institutionen, dann aller Bedürfnisse des Volkes und aller möglich herbeizuschaffenden Befriedigungsmittel derselben, eine beständige Evidenzhaltung aller Verhältnisse, Veränderungen und Ereignisse, und dadurch die Erreichung eines gewissen Grades von Allbesonnenheit, eine das Volk nicht drückende und die Industrie nicht lähmende Deckung der Staatsausgaben und ihre möglichst gleiche Vertheilung unter den Beitragspflichtigen, vielmehr eine Erweiterung alles Gewerbbetriebes und seine möglichste Begünstigung, ferner eine vollkommene Siche-

---

zu unterlegen, öffne Ihnen aber zugleich, daß es Meine Absicht ist, dieselbe auch auf Hungarn, in so weit es ohne die Konstitution zu verstoßen geschehen kann, auszudehnen, um, so viel möglich, ein statistisches Ganzes über die Monarchie zu erhalten.

Baden, den 18. Juli 1810. Franz m. p.

rung des Rechtszustandes und einer völlig unpartheiischen Rechtspflege und die Aufrechthaltung der bestehenden Coexistenzordnung der Staaten, und zu diesem Zwecke die Herstellung und Erhaltung aller dem Vermögen des eigenen Staates entsprechenden Mittel hiezu, dabei zum Zwecke hat.

Dieses sind zugleich die allgemeinen Hauptmomente, deren Zustände in jedem Staate die berücksichtigungswürdigsten für jeden Minister sind; denn sie können entweder für den Staat, dem er angehört, als Musteranstalten dienen, oder ihre Ausbildung in anderer Hinsicht eine eigene Achtsamkeit und ein besonders darauf hingerichtetes Benehmen nöthig machen. Verbindet der Abgesandte mit allen diesem noch eine sichere Combinations-Gabe, um die vorherbestimmenden Ursachen des Verfalls oder des Anwachses der Staaten aufzufassen und richtig zu würdigen; — weiß er nicht blos Flächenmaaße, Volkszahlen und extensive Größen überhaupt, sondern auch intensive Größen des Geistes und des Genies der Nationen, so wie in den Talenten ihrer Herrscher, und beide vereint in der geographischen Lage selbst, in der Gestaltung der Gränzen und andern Terrainverhältnissen, so wie in der Concentration und Dispersion physisch und intellectueller Kräfte mit einander gehörig zu vergleichen und umsichtig abzuwägen: so werden ihm auch die schwierigsten Aufgaben der Diplomatie nicht unauflösbar bleiben. — Er wird die Erscheinungen zu verknüpfen, die Aehnlichkeiten aufzusuchen, Schlüsse daraus zu bilden, und sich die Erfolge seiner eifrigen Verwendung für die selbstständige Würde und das Interesse seines Vaterlandes, so wie für die Harmonie eines weit größern Menschenkreises, als wesentliche Bedingung wahrer Selbstvollen-

dung höherer Glückseligkeit, durch alles dieses nach dem Maaße seines vermehrten Einflusses und Wirkungskreises zu erreichen wissen.

In allen erwähnten Beziehungen sind der Verschiedenheiten gar mannigfaltige, unter welchen sich die heutigen Staaten Europens darstellen. — Theils ihre geographische Lage, theils ihre Größe und Bevölkerung, theils ihre Verfassung, Einkünfte und bewaffnete Macht, ihre Verbindungen unter einander selbst, die entferntere und nähere Verwandtschaft ihrer Regenten und die verschiedene Volks- und Hof-Religion, modificiren ihre Verhältnisse und haben den bedeutendsten Einfluß auf ihre Stärke und auf den Wohlstand ihrer Einwohner. Die Statistik, welche jene Verhältnisse angibt, zeichnet zugleich der Politik den Maaßstab zur Würdigung ihrer mehr oder mindern Macht und Wichtigkeit vor, nach welchem man sie in gewisse Klassen eintheilt, deren man gegenwärtig wenigstens sechs annehmen muß *).

Daß ihre Kenntnisse nicht blos in eben erwähnter Beziehung, sondern nach jedem individuellen Verhältnisse ein augenfälliges Bedürfniß für jeden Diplomaten seye, spricht sich durch die Erklärung des Wesens der Statistik von selbst aus, denn jeder muß seine Geschäftssphäre kennen, in der er zu handeln hat, und da dieses der Staatenzustand im gegenwärtigem Momente ist, welchen die Statistik darzustellen hat, so ist diese Wissenschaft, sowohl von realer als idealer Seite betrachtet, ein Haupttheil der Diplomatie, deren letztere zwar aus dem Felde der Begreiflichkeit entnommen, aber ohne die apodictischen Beweise der Ersteren für sich zu

---

*) Man sehe die beiliegende Tafel.

halten. Man giebt jener sehr zweckmäßig den eignen Namen der Politik, welches eine gemeinschaftliche Wahrnehmung durch die Sinne und die Vernunft ausdrückt, die auf einen oder alle Staaten angewandt, ein Vermögen richtiger Voraussetzung des Wahren ist. Auf diese Weise sind die Statistik und Politik beinahe bis zur Identität vereinigt, da diese die Lösung des großen Problems zur Aufgabe hat, wie Staaten seyn sollen, jene aber dasselbe nur mit bestimmter Beziehung auf gewisse Theile der Erde lösen soll. — Die Politik der Diplomaten unterscheidet sich doch aber auch andern Theils wiederum von der Statistik und wird dann mehr unter der Benennung äußerer Staatsklugheit begriffen, welche als die Operation eines eminenten Geistes zur Unterstützung des allgemeinen Staatszweckes zu erklären ist — oder in momentanen Fällen, als die schnelle Operation persönlicher Klugheit auf Objecte und Umstände, die nicht vorher nach den im allgemeinen Staatszwecke begründeten Maximen zu bestimmen waren. — Dennoch aber allezeit eine gegenseitige Zartheit in Erfüllung der Verbindlichkeiten, und eine gewisse Schonung des Gegenüberstehenden, und eine warme Theilnahme an seinen Verhältnissen einschließt, welche jede Gelegenheit zu Colisionen und Zwistigkeiten beseitiget.

Man mag nun die Politik von jeder dieser Seiten ansehen, so gehört sie der Diplomatie an, und kann von ihr nicht getrennt werden. Sie vervollständiget gleichsam ihre übrigen Theile zu einem Ganzen, indem sie einen wichtigen Theil derjenigen Thätigkeit begreift, welche zur Handhabung der bestehenden Coexistenzordnung der Staaten, und

des im Zeitverlaufe allmählich ausgebildeten und auf dem allgemeinen sowohl als auf den Verträgen und Herkommen beruhenden positiven Staatenrechts beitragen, und in demselben normirt sind, daher solches selbst ebenfalls nicht einerlei mit der Diplomatie, sondern gleichfalls in dieser (als eigener Wissenschaft) begriffen ist*).

---

*) Das Staatenrecht ist (verschieden vom innern Staatsrechte) der allgemeine Begriff der Rechte eines Staats gegen andere mit ihm gleichzeitig bestehende Staaten, und seine allgemeine Basis ist die absolute rechtliche Gleichheit der Staaten, deren Coexistenzordnung durch Verträge oder Gewohnheit bestimmt ist. Jene normiren gewöhnlich die Verhältnisse der politischen Persönlichkeit und Wichtigkeit der Staaten — diese mehr den natürlichen Grundsätzen genähert, sind meistens ein Abstract der Erfahrung und des Gefühls von Bedürfnissen, aus welchen auch die Staaten zu allen Zeiten hervorgingen. Ueber ihnen ist das allgemeine Rechtsgesetz, das den Staaten die Selbstständigkeit in ihrem rechtlichen Territorialbesitz — Gleichheit ohne Unterschied ihrer Macht — und die Eigenthumsrechte sichert und den Observanz- und Vertragsrechten zum Grunde liegt.

Dieses sind die Klassen der Rechte, welche schon ursprünglich jedem Staate gegen andere zustehen, und unter welchen alle übrigen sich auf Positivitäten gründende Rechte gebracht werden können. Als

A) die gegenseitige Anerkennung, die 1) stillschweigend dadurch geschieht, daß sie sich Gesandte zusenden und von einander annehmen. 2) Ausdrücklich aber durch jede Verhandlung eines Staats mit dem andern, und besonders a) durch die ausdrückliche Anerkennung eines gewissen Ranges, welcher entweder der Macht und Größe eines Staats, oder dem Ansehen seines Regenten, durch Verträge oder Herkommen zuerkannt ist. So wird denjenigen, welche die sogenannten königlichen Ehren genießen und welchen der Titel Majestät beigelegt wird, auch der Vorrang vor allen übrigen zugestanden; — b) durch die rechtlichen Verträge und c) durch die Familienverbindungen der Souveraine unter einander, und die gegenseitigen Berücksichtigungen ihrer Würde und Vorzüge, so wie die ihnen in den meisten Staaten zugestandene Exterritorialität, wenn sie sich temporär in einem andern Staate als dem ihrigen befinden.

B) Die Unabhängigkeit und Freiheit der Staaten, in Bezug der ihre innern Staatsverhältnisse regulirenden Hoheitsrechte, worunter 1) die Befugniß jedes Volkes begriffen wird zur Bildung, Ordnung und Modificirung seiner Staatsverfassung; 2) das Recht der Ge-

Man muß vielmehr die Diplomatie im letztern Sinne als eine sich über ihr sonstiges Gebiet erhebende Kenntniß

---

ausübung, welches aus dem Begriffe der Souverainität innerhalb seines eigenthümlichen Gebiets fließet; 3) das Recht der Dienst-, Amt-, Würde- und Gnadeverleihung der obersten Gewalt im Staate, an Unterthanen und Zugehörige desselben, 4) die Rechtsverwaltung, 5) die Ausübung der Polizeigewalt, mit Einschluß sämmtlicher Zweige derselben, nämlich der Sicherheits-, Ordnungs- und Culturpolizei, 6) die Regulirung des Finanzwesens des Staats, und die Bestimmung der Beitragspflichtigkeit jedes Einzelnen, nach Maaßgabe der Verfassung des Staats, 7) das Recht, Sicherheitsanstalten durch Aufstellung einer bewaffneten Macht im Staate zu treffen, und das Recht ihres Gebrauches zur Erhaltung der Integrität des Staats, und zur Abwehrung jeder ihm drohenden Verletzung und gewaltsamen Störung in seinem freien Handeln innerhalb seiner Rechtssphäre, die das Staatenrecht für alle vorkommenden Fälle, vom Ausbruche der Feindseligkeiten, während der wirklichen Kriegführung und bis zum Aufhören derselben und den wirklichen Friedensschluß angibt. — Alle diese Rechte genießt

C) jeder selbstständige Staat in gleichem Maaße, und ganz unabhängig von seiner Größe und physischen Macht. Nur solche Staaten, welche tractatenmäßig von einer höheren (gewöhnlich sogenannten Schutz-) Macht abhängig sind, und über sich erkennen, genießen diese Rechte nicht vollständig, und können sich also auch den vollkommen souverainen Staaten nicht gleichstellen. — Selbst wenn ihnen auch der größte Theil

D) der Ausübung der Eigenthumsrechte zusteht, die jedem souverainen Staate im ganzen Umfange der Bedeutung zukommt, nämlich 1) alle Rechte zum Eigenthumserwerb mit 2) denen, die aus solchen fließen, als a) das Recht des Erwerbes durch Besitzergreifung und Besitzhaltung herrenloser Territorien und Gegenstände aller Art, die sich hiezu eignen. (Also nicht größere von dem Staatsgebiete unumschlossene Seen und Meere, an deren Gebrauch mehrere Staaten zugleich Theil nehmen, und nicht weiter als in der Ausdehnung des Geschützbereichens vom nächsten Staatsgebiet zu solchem in Anspruch können genommen werden) — b) das Erwerbsrecht durch Verträge, namentlich durch den Unterwerfungsvertrag, durch Erbschaft, Abtretung, Tausch, Kauf oder Schenkung, in so weit sie nach den eigenen Staatsgrundgesetzen gültig sind — c) der Erwerb durch das Herkommen oder durch Verjährung (welches letztere aber im Staatenrechte nothwendig wegen der hiezu mangelnden Fristbestimmung einer großen Beschränkung unterliegen muß) — und der Erwerb gewisser Servituten, die ein anderer Staat, unbeschadet seiner Territorialhoheit, sich zu Gunsten anderer unterziehen muß.

Zum Staatenrechte gehöret ferners auch

der Verfassungen und politischen Verhältnisse der individuellen Interessen und der gegenseitigen Rechte der Staaten,

---

E) die ganze Lehre vom Gesandtschaftswesen, einschlüssig aller Rechte der Gesandten, die ihnen nach dem positiven Staatenrechte und im Verhältnisse ihrer verschiedenen Rangsabstufungen zukommen. 1) Man unterscheidet sie nämlich in drei Klassen, deren erste die Ambassadeurs oder Botschafters, welche ihren Souverain in seiner Person selbst, als ob er zugegen wäre, repräsentiren, begreift; die zweite die eigentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, repräsentiren ihr Staatsoberhaupt nur in den Geschäften, so wie es auch der Fall bei der dritten Klasse oder den Residenten, Geschäftsträgern ist; — eine weitere vierte Klasse aber begreift alle übrigen diplomatischen Agenten im engern Sinne; Commissarien und Consule oder Handelsagenten, die sowohl in einem verschiedenen Wirkungskreise als auch in verschiedenem Ansehen stehen, wornach die Ehrenbezeugungen und Rechte bemessen sind, welche sie genießen. — 2) Die Gesandten erster und zweiter Classe legitimiren sich bei dem Hof, an welchen sie geschickt werden, mit ihren Beglaubigungsschreiben und mit ihrer Vollmacht, die aber gewöhnlich verschieden von ihrer (meistens geheimen) Instruction zu seyn pflegt. Außerdem wird der Gesandte mit Pässen, Empfehlungsschreiben und mit der Chiffrirungsvorschrift versehen, deren er sich in besonders geheimen Angelegenheiten zu bedienen hat, obschon deren Entzifferung nur dann ganz unmöglich ist, wenn sich solche auf gewisse Wörterbücher u. dgl. bezieht, von deren Gebrauch Niemand als der Gesandte und der Minister der auswärtigen Geschäfte weiß. — Die übrigen Abgeordneten mindern Ranges haben zu ihrer Legitimation gewöhnlich nur die Vollmacht, ihren Paß und Empfehlungsschreiben. — 3) Das Empfangsceremoniell des Gesandten, das überhaupt an den Höfen ungleich ist, wird auch durch den Rang der Gesandten und durch besondre Umstände, welche die Sendung veranlassen, modificirt. — Dieses hat auch Einfluß auf die Begegnung der Gesandten unter sich, ihre ceremoniellen Antrittsbesuche und Gegenbesuche, auf die Präcedenz bei solchen, und auf die Art der formellen Geschäftsbehandlung, endlich — 4) auf den Genuß gewisser Rechte und Befreiungen, welche das positive europäische Staatenrecht den Gesandten zugesteht: nämlich a) die Exterritorialität, vermöge welcher die Gesandten (besonders ersten und zweiten Ranges) mit ihrem Gefolge weder der Civil- noch Criminal-Gerichtsbarkeit des Staates unterstehen, bei welchem sie ihre Regierung vertreten, und in Folge der sowohl sie als ihre Familien und das ganze übrige zur Legation gehörige Personal von allen persönlichen Abgaben befreit sind. b) Genießen sie gewisse Ehrenrechte, indem sie zu Hoffesten geladen, bisweilen zu feierlichen Tafeln rc. gezogen, den Botschaftern militärische Ehren bezeugt, ein feierlicher Einzug bei ihrem Antritt zugestanden, und ein ausgezeichnetes Ehrenceremoniell bei der öffentlichen Audienz zu Theil wird u. m. dgl. — Diese Nutz- und Ehrenrechte der Gesandten dauern 5) gewöhn-

verbunden mit der Kunst betrachten, die Erhaltung und Erweiterung der Interessen der Staaten, und des rechtlichen Zustandes ihres Nebeneinanderseyns, durch umsichtige, friedliche Verhandlungen zu erhalten und dauerhaft zu sichern. — Ihre technischen Mittel hiezu sind die mit den auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Minister, Gesandte und Handelsagenten, deren Beruf es ist, im Bereich ihres jedesmaligen Wirkungskreises, als Organe ihrer Staaten für diese Zwecke wirksam zu seyn. — Sie sind die Wächter, die zur Bewahrung und Erhaltung der Staatenvereine bestimmt sind, und die Weltbande, welche die politischen und Handelsinteressen der Staaten wohlthätig zusammenhalten und äußeren Angriffen durch kluge und umsichtige Verständigung, oder durch zweckmäßig eingeleitete, und sorgfältig unterhaltene Bündnisse, Allianzen ꝛc. begegnen, um, wenn ein Friedensbruch mit dem einen oder dem andern Staate auch nicht sollte verhütet werden können, doch seine Folgen für den eigenen Staat unschädlich zu machen.

Sie müssen daher nothwendig die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen, und wenn sich solche auch bei den

---

lich entweder bis zur Erlöschung ihres Creditives oder bis zu ihrer Zurückberufung und wirklichen Rückreise, die freiwillig oder gezwungen geschehen kann, oder bis ihre Functionen auf eine andere Art, z. B. durch Suspension u. dgl., aufhören. In allen ersteren Fällen muß der Gesandte den Staat verlassen, doch bleibt seine Person bis dahin, selbst im Falle eines ausbrechenden Krieges, unverletzlich, wovon nur noch die Ottomanische Pforte eine Ausnahme macht. — In den christlich europäischen Staaten hingegen nehmen selbst die Staats- und Gesandtschaftscouriere, wie auch solche Personen an dieser Unverletzlichkeit Antheil, welche zuweilen ins Geheim zu Unterhandlungen bei einem Staate beauftragt sind, ohne einen öffentlichen Charakter anzunehmen und folglich äußerlich nur als Privatpersonen erscheinen.

bloßen Ceremonial- oder Ehren-Gesandten auf eine äußere Geburt, Reichthum, wo möglich angenehme Gestalt, verbunden mit edelm Anstand, auf Kenntniß der Sprache die an dem zu beschickenden Hof gesprochen wird, oder auch nur auf die in den christlich-europäischen Staaten jetzt allgemein eingeführten Hofsprache und auf Gewandtheit im Umgange und ein gefälliges anziehendes Benehmen beschränken darf; so sollten doch einem Geschäftsgesandten die Eigenschaften niemals fehlen, die ihm zu seinen eigentlichen Verrichtungen nothwendig und man kann sagen ganz unentbehrlich sind. — Denn um den allgemeinen und besondern Forderungen Genüge zu leisten, welche der Staat an den Diplomatiker, zu seiner Erhaltung und zur Beförderung seines Wohlstandes, mit Recht macht, muß er mit der richtigsten und umfassendsten Kenntniß aller Territorialverhältnisse der eigenen und der fremden Staaten eine kluge Umsicht auf alle besondern Thatbestände und Ereignisse haben *), mit vorurtheilsfreien Ansichten und der Fertigkeit, sich zu widersprechen scheinende Interessen auszugleichen, einen edeln und tugendhaften Charakter verbinden, der ihm die nöthige Selbstherrschaft und Gemüthsruhe sichert und Wahrheitsliebe eigen macht, seine Denkungskräfte durch Uebung gestärkt

*) Die Nothwendigkeit hievon bewähren unzählige Vorfälle, die theils einen nützlichen, größern Theils aber sehr nachtheiligen Erfolg nach sich zogen. So hatte ein preußischer Gesandter am dänischen Hof einst den Auftrag zu verlangen: daß Preußen rücksichtlich des Sundzoll's wie Schweden (in der Voraussetzung) gehalten würde, daß letzterer Staat noch die Sundzollfreiheit genieße, auf welche er aber in einem frühern Tractate Verzicht geleistet. Dem Begehren wurde ohne Anstand willfahren; aber wie groß wurde die Verlegenheit, als man sich zu spät unterrichtet hatte, daß statt der gehofften Befreiung man sich vielmehr durch einen ganz überflüssigen neuen Tractat ausdrücklich verpflichtet habe, den Sundzoll auch fernerhin bezahlen zu wollen.

und durch vielseitige Anwendung und vorsichtiges Urtheil ge- gen Irrthümer möglichst gesichert werden, seine Neigungen nie durch chimärische Ideen gewinnen oder von der allein sichern Bahn des Rechts und der Klugheit abtreten lassen, und selbst anscheinend begründete und vielbesprochene Sätze, z. B. vom politischen Gleichgewicht der Staaten, geschlossenen und offenen Handelsstaaten u. dgl. nach ihrem eigenthümlichen Werthe vorurtheilsfrei würdigen, ohne irgend einer Autorität der Meinungen ungeprüft oder aus Nachgiebigket zu huldigen.

Seine Politik ist nicht die „Kunst des feinern Betruges im Betruge selbst,“ wie sich ein gewisser Schriftsteller ausdrückt, sondern er wird einer so schändlichen Politik kluge Wachsamkeit und Festigkeit in seinem Benehmen entgegenstellen, und nur allein Ehrlichkeit als die einzig wahre Politik im eminenten Sinne von seiner Seite geltend machen.

Da der Diplomatiker besonders häufig in den Fall von persönlichen Unterhandlungen kommt, so sind ihm außer den vorigen Eigenschaften auch wohl diejenigen zu wünschen, die ein glücklich gebauter, gesunder Körper, von richtigem Verstande und ästhetischem Gefühl begleitet, gewöhnlich begünstiget, nämlich: eine Liebenswürdigkeit im Umgange, Gefälligkeit, Gewandtheit und Ausdrucksvermögen, ohne an Haltung und edelm Anstande zu verlieren. — Innige Bekanntschaft mit der Sprache des Volks und des Hofes, mit welchem unterhandelt wird, zartes Gefühl, verbunden mit tiefer Menschenkenntniß, Umsicht und Schärfe des Blicks, Selbstständigkeit und Selbstbeherrschung, Unabhängigkeit von dem Druck äußerer Umstände, aber auch Erhabenheit über die gleichverderblichen Einflüsse zu großen Wohlstandes; — Liebe zur Anstrengung und Aufmerksamkeit, was Energie

begründet, und Vorrath der nöthigen Kenntnisse und richtiger Begriffe, was dieser Energie auch den Erfolg sichert. Diese Eigenschaften sollen einem zu Unterhandlungen berufenen Diplomatiker wohl nie fehlen.

Aber eben so nothwendig muß ihm eine Fertigkeit im Geschäftsstyle, sowohl in Hinsicht der stylistischen Gesetze und Formen überhaupt, als mit besonderer Beziehung auf seine eigenthümliche Geschäftssphäre und in allen jenen Sprachen eigen seyn, in welchen er Aufsätze zu verfassen und eine Correspondenz zu führen hat. — In seiner Schreibart muß nicht allein durch Reinheit und Correctheit der Sprache, und durch eine zweckmäßige Darstellung der Gedanken und Begriffe, mittelst zusammenhängender geschriebener Worte, der wesentlichen Form des Geschäftsstyles Genüge geleistet werden, sondern sie muß auch eine edle und kräftige Diction, und durch Wahrheit und Wichtigkeit des dargestellten Gegenstandes der Würde der Höfe entsprechen, an die sie gerichtet ist. — Aber sowohl in schriftlichen Vorträgen als im Umgange muß er seine Bekanntschaft mit dem Herkömmlichen beweisen, und alles wahrnehmen, was die Courtoisie im Geschäftsstyl *) und das innere Staatsceremoniell

---

*) Hierunter begreift man diejenigen äußeren Formen in der Ausfertigung einer Geschäftsschrift, in der Titulatur und in gewissen Worten und Ausdrücken, wodurch sowohl der Schreibende als der Empfänger einer Schrift, als auch ihre gegenseitigen Verhältnisse, der Hoheit, Gleichheit, Achtung, Ehrerbietung oder Unterwürfigkeit bezeichnet ist; welches durch die Anrede, die Redeverbindung, die Schlußformel, die innere Schreibform und den Abstand der Linien, die Form der Ausfertigung und die Aufschrift geschieht, und nach gewissen, meistens durch die Gewohnheit bestimmten, Regeln statt findet. Es ist öfters eine Hauptaufgabe der Politik, daß jede Neuerung und jede Abweichung hierin vermieden werde, denn leider kommen der Beispiele nur all zu viele in der Geschichte der Diplomatik vor, daß die Vernachlässigung solcher scheinbaren Kleinigkeiten gro-

wie das Hofceremoniell der einzelnen Höfe erfordert, ohne einerseits sich zu ekelhaften Streitigkeiten herabzulassen, welche mit einer vernünftigen Bedachtnahme des Zeitgemäßen, und dem reellen Zwecke nach einem steten freundschaft-

---

auf kleine Geister gewirkt, sie aus aller Fassung gebracht, und dem Staate bedeutende Unannehmlichkeiten zugezogen hat, dessen Minister oder Geschäftsträger sich eine Unachtsamkeit darin zu schulden kommen ließ. — Eine gleiche Bewandtniß hat es auch rücksichtlich des übrigen angenommenen Ceremoniells, für welchen Zweck, und damit bei solchem nichts versehen werde, bei vielen Höfen eigene Ceremonienmeister aufgestellt sind. — Die meisten Veranlassungen zu Streitigkeiten, welche nicht selten mit Erbitterung geführt wurden und zur Zeit der westphälischen Friedensverhandlungen beinahe die ganze Pacification vereitelt hätten, waren die wegen des Ranges und der Präcedenz der einen oder andern Macht vor der dritten. — In Deutschland hatte während der ehemaligen Reichsverfassung der Kaiser das Recht, den Vorrang zu bestimmen, und Papst Julius II. setzte 1504 die folgende Rangordnung an seinem Hofe (die sogenannte päpstliche Capelle) fest, nach welcher die europäischen Mächte also nacheinander folgten: daß 1) der römische Kaiser allen übrigen vorgienge; dann kamen 2) der römische König, 3) der König von Frankreich, 4) der König von Spanien, 5) der König von Arragonien, 6) der König von Portugal, 7) der König von England, 8) der König von Sizilien, 9) der König von Schottland, 10) der König von Ungarn, 11) der König von Navarra, 12) der König von Cypern, 13) der König von Böhmen, 14) der König von Polen, 15) der König von Dänemark, 16) die Republik Venedig, 17) der Herzog von Bretagne, 18) der Herzog von Burgund, 19) der Churfürst von Baiern, 20) der von Sachsen, 21) der von Brandenburg, 22) der Erzherzog von Oesterreich, 23) der Herzog von Savoyen, 24) der Großherzog von Florenz, 25) der Herzog von Mailand, 26) der Herzog von Baiern und 27) der Herzog von Lothringen. Allein die Betroffenen weigerten sich selbst in Rom, diese Ordnung anzuerkennen, und die Vorrangsansprüche wurden nie gehoben, darum suchte man Auskunftsmittel auf, und wenn in Fällen nicht von dem einen oder andern wollte und konnte mit oder ohne Reversirung und Protest nachgegeben, oder durch Gleichförmigkeit des Ceremoniells dem Rangstreit konnte vorgebeugt oder die Gelegenheit selbst vermieden werden, so suchte man solchem entweder durch Abwechslung oder dadurch zu begegnen, daß Gesandte ungleichen Ranges geschickt wurden, oder daß der eine ohne Ausstellung des politisch-diplomatischen Charakters (incognito) mit dem andern zusammentraf, und jetzt beseitiget man diese Streitigkeiten entweder dadurch, daß der später an einem Hofe angekommene Gesandte dem daselbst früher angestellten nachgeht, oder die Rangordnung nach dem ersten Alphabetsbuchstaben des Namens des Hofes der Gesandten eintritt.

lichen Verkehr, so wie der billigen Erwartung einer in ähnlichen Vorkommenheiten wieder eintretenden Reciprocität nicht entsprechen würden — noch andererseits die ruhmvolle Erhöhung der politischen Persönlichkeit und die erhabene Stelle seines Staates, oder die bestehenden Verträge und rechtlichen Gewohnheiten in dieser Beziehung zu übersehen.

Ein Haupterforderniß für jeden Staatsgeschäftsmann ist überhaupt die umfassendste Kenntniß der gegenwärtigen Verhältnisse der europäischen Mächte und der Verhandlungen und Tractate, durch welche solche bestimmt worden, und wer nicht völlig unvorbereitet eine diplomatische Bahne betreten oder sich in solcher nicht auffallend unfähig darstellen will, muß mit allem genau bekannt seyn, was wenigstens seit der Zeit, des westphälischen Friedens, oder seit dem siebenzehnten Jahrhundert in Europa geschehen ist und dem Zustande der Jetztzeit zum Grunde liegt. — Die Kraft der Charaktere der alten Zeit, hat sich in eine Innigkeit des Gemüths im Mittelalter umgewandelt, die sich in neuerer Zeit unter die nüchterne Herrschaft des Begriffs begab. Sie hat ihre bestimmtere Gränze mit der Vorwelt als irgend ein früheres Zeitalter; theils durch Erfindungen und Entdeckungen, welche der vorherrschende Einfluß des Verstandes hervorbrachte, theils durch die merkwürdigen Veränderungen in den Formen des ganzen conventionellen Lebens in Europa, welches eine Folge des erstern war, und ein ganz neues politisches System in unserm Erdtheile selbst erschuf. Seitdem sind die Verhandlungen der Cabinette und Tractate ein eben so wichtiges und einflußreiches Geschäft geworden, als es früher nur die Kriege waren; auch kann nur durch ihr sorgfältigstes Studium die Welt-

Diplomatie erhalten, denn nur durch ihre umsichtige und richtige Wahrnehmung kann der Diplomat alle Zeitereignisse zum Vortheil des Staats benutzen, der ihn zu seiner Vertretung gewählt; und nur durch sie kann er alle hiezu geeigneten Momente würdigen, und seinem erhabenen Berufe entsprechen, alle geistigen und sinnlichen Interessen seines Volkes zu befördern.

Einen beschränkteren und ausgedehnteren Bezug hat dieses auch auf die Consule oder Handelsagenten, welche von den handeltreibenden Staaten in den ihren Zwecken wichtigsten Plätzen und Häfen mit der Bestimmung angestellt sind, den Gang des Handels überhaupt zu beobachten, was sich davon auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Staates, dem sie dienen, in Anwendung bringen läßt, sorgfältig wahrzunehmen, und ihre Regierungen über alle sich hierauf beziehenden Vorfallenheiten zu berichten; den wirklich Handeltreibenden ihrer Nation eben dadurch nützlich zu seyn, ihren Angelegenheiten Schutz und Beistand zu gewähren, bei Handelszwistigkeiten unter ihnen schiedsrichterliche Ausgleichungen zu treffen und sie möglichst zu vereinigen, und über die genaue Beobachtung der mit ihrem Staate bestehenden Handelsverträge zu wachen. — In der Levante sind sie öfters auch die gewöhnlichen Richter ihrer Nationalen, und entscheiden als solche ihre Handelsstreitigkeiten, die sie nicht beilegen können, und üben dort die freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute aus, indem daselbst ihr öffentlicher Charakter anerkannt und sie den Gesandten dritten Ranges gleichgestellt sind, welches in den christlichen See- und Handelsplätzen gewöhnlich nicht der Fall ist.

Daß nun diesen Handelsagenten, wenn sie ihrer Bestimmung Genüge leisten sollen, die Kenntniß der Handels-

tractate, der Handelsgesetzgebung, der Statistik und der ganzen Rechtssphäre des Staats, dem sie dienen, vollkommen eigen seyn solle, wenn sie nicht einem Schiffer gleichen wollen, der ohne Compaß sein Fahrzeug führt, ist demjenigen augenfällig, der auch nur oberflächlich die Geschäftssphäre kennt, von welcher hier die Rede ist. — Die meisten Staaten wollen die Kosten sparen, und vertrauen die Consulargeschäfte gewöhnlich Kaufleuten des Orts, wo sie für ihren Handel eines Consuls zu benöthigen glauben, für die Gebühren an, welche Schiffer und Kaufleute selbst entrichten; allein sie berücksichtigen dabei den Schaden nicht, welchen die Unwissenheit und der Eigennutz solcher Leute dem Handel zufügen, den sie schützen und befördern sollen. Ist ein solcher Handelsagent ein Fremdling in seinem Geschäftskreis und sind ihm die publicistischen Verhältnisse, die Production und der Bedarf des Volkes fremd, für dessen Geschäfte er angestellt ist; so muß er natürlich durch Unbekanntschaft mit den Gegenständen und Interessen Schaden verursachen; noch größern aber kann und wird der Eigennutz zufügen, der alle Gewinnsgelegenheit sich hinterlistig aneignet und dem Handel der Nation Abbruch thut, so viel er vermag, sobald er nicht eigene Vortheile dabei verletzt, oder sich nicht den größeren Gewinnstheil zueignen kann. Gewöhnlich sammeln sich daher die Consule in wenigen Jahren große Reichthümer, während das Commerz vieler Staaten Rückschritte im Vergleich älterer Zeiten macht, in welchen man diese Functionäre noch nicht kannte, oder in welchen sie kaum eingeführt, aber auch vorsichtiger gewählt wurden. [illegible]

Es ist ungezweifelt, daß die Diplomatie, mit allem, was sich ihr als wesentlicher Theil anreihet, ein vielseitig

nützliches und nothwendiges Studium für alle diejenigen ist, die einen Beruf erwarten oder ansprechen, sich ihrer Ausübung zu widmen. — Diese Wissenschaft kann durchaus nicht empirisch in ihrer Ausübung selbst erworben werden, sondern sie bedarf, gleich jeder andern, eines regelmäßigen Bestrebens, sich solche in ihren theoretischen Grundsätzen eigen zu machen, und die großen Schwierigkeiten, die einem hier darum schon häufiger als bei der Erlernung vieler anderen Wissenschaften begegnen, da sich die Staatsverfassungen zu ungleich und die einzelnen Lücken in ihrer positiven Lehre zu häufig sind, können jedoch kein Abhaltungsgrund hievon seyn, sondern empfehlen die Ordnung, als die Seele alles wissenschaftlichen Lernens nur um so dringender an, da durch sie das Mangelhafte leichter durchschaut, und der Zusammenhang des Wissens durch seinen philosophischen allgemeinen Theil, so wie theilweise durch Analogien, hergestellt werden kann.

Wie jeder durch das ihm aufgetragene Amt geehrt ist, so muß er auch wiederum diesem Ehre dadurch verschaffen, daß er solchem würdig vorstehe, und Niemand zur Frage Veranlassung gebe, wie denn der Mann zu seiner Amtsehre gekommen seie? — Diesem Vorwurfe läßt sich nur durch erworbenes gründliches Wissen, verbunden mit den übrigen Eigenschaften, begegnen, die den Menschen ehrwürdig unter seines Gleichen machen. Vor andern fordert das Zeitalter bedrängnißvoller Augenblicke, in dem wir leben, das Bedürfniß, welches sich in ihm täglich in den sichtbaren Erscheinungen und Ereignissen im ganzen Staatsleben ausspricht, daß es größerer geistiger Kräfte als je bedarf, das bestehende Staatensystem zu unterstützen und zu erhalten. Man kann nicht mehr als todte Maschine zum allgemeinen Staatsleben mitwirken,

sich in solchem nicht mehr durch bloße Geselligkeit, nicht durch Prunk, und noch weniger durch die Gefährten der Geistesleere und Verstandesschwäche, Hochmuth und hartnäckigen Eigensinn, geltend machen. Die höhern Eigenschaften, die allein eine verständige Besinnung giebt, sind unerläßlich für den Politiker und den Diplomatiker geworden, welche berufen sind und seyn wollen, die Staatsregierungen zu ihrem Ziele zu führen, ihnen im Auslande Achtung zu verschaffen, ihre Zwecke auch dort zu befördern, und als Geschäftsträger und Vermittler bei den öffentlichen Verhandlungen würdig zu erscheinen und des Erfolges ihrer Verwendung sich zu versichern.

Dadurch ist die Diplomatik allerdings ein schweres Studium geworden; indessen sind ihre Schwierigkeiten nicht unübersteiglich. Die Auslegung ihres lebendigen Geistes sei nur richtig geordnet, den Forderungen des Verstandes an eine Wissenschaft, sowohl im Ganzen als in ihren Theilen, genügend, und durch Deutlichkeit und Klarheit geeignet, in die Seele des Zuhörers übertragen zu werden. Wenn der Lehrende das Princip der Wissenschaft überall sichtbar zu machen sich bestrebt; die Abtheilungen jeder ihrer einzelnen Doctrinen in Form und Materie zwar bezeichnet, aber ihre Lehren auch so aggregirt, daß keine Lücken wahrzunehmen, der Zusammenhang ununterbrochen sich über das Ganze ausdehnt, und so ein der Materie nach fortlaufendes System bildet, das eine durch die Vernunft und durch positive Wahrnehmung begründete Theorie zur Leitung der Maximen und der Geschäfte umfaßt, und damit die Anweisung zum Quellenstudium und zur Benutzung der Hülfsmittel verbindet: so hat diese Lehre alles geleistet, was von ihr gefordert werden kann, und begreift sie noch furchtlos vor herr-

schenden Vorurtheilen, offenes Anerkenntniß der Wahrheit und eine freimüthige Andeutung der Schwächen, die bei manchem Staatsgebäude zum Grunde liegen; so hat sie sich auch dann das höchste Verdienst erworben, wenn sie schon an dem Fundamente des ausgeführten Baues nichts mehr ändern kann noch darf.

Der Lehre steht nun noch die Receptivität des Lernenden gegenüber, die freilich überaus ungleich ist, und woraus, wie bei allen anderen Zweigen der Wissenschaften, eine Vielgestaltung hervorgeht, die über den Beruf des Individuums entscheidet, die Theorie in das Geschäftsleben einzuführen, da es nur auf eine Art geschehen kann, wie jene selbst empfangen wurde. Das steht nicht in der Macht der Lehre, sondern in der Vorbereitung, in dem Willen und dem Vermögen des Lernenden. — Wer einer richtigen Auffassung unfähig ist, der ist es auch zur wahren Intussusception der Wissenschaft, und nie wird die Bildung objectiver Wissenschaft bei ihm gedeihen. Hier muß die Sorgfalt der Staatsverwaltung eintreten, theils dadurch, daß sie genügend die Vorbereitungs- und Lehrmittel verschafft, und ohne Unterschied jeder erwachenden Liebe zur Wissenschaft die nöthige Hülfe, und der wachsenden Erkenntniß die Aussicht zur Belohnung gewährt, anderntheils aber auch den Unfähigen, ohne Rücksicht auf äußere Verhältnisse und Geburt, von dem Staatsamte abweiset, für welches er keine Eigenschaften hat. — Der Staat darf, ohne an sich selbst einen Verrath zu begehen, durchaus keine Rücksicht nehmen, als auf die seines wohlverstandenen Interesse. Dieses über alles erhaben, so wie die Totalität des Staats selbst über alle einzelnen Vorzüge der Geburt und des Reich-

thums, erkennt allein den Geist als das Höhere, durch den er selbst sein Daseyn und seine Fortdauer genießt.

Die besondere Ordnung des diplomatischen Studiums ist die erste Forderung zur Erreichung des Zweckes seiner Vollkommenheit und Gründlichkeit, und der Plan hiezu ist keineswegs willkührlich. Diese Ordnung ist der Schlüssel mit welchen die Minen des Geistes geöffnet werden, und die Warte, von welcher die Weltanschauung geschieht, und die Construction aller Doctrinen, welche sich in der Diplomatie unter verschiedenen Modificationen zu einem Ganzen vereinigen, erhält allein durch sie ihren practischen Werth.

Die meisten ihrer Vor- und Hülfskenntnisse sind es zugleich von mehreren anderen wissenschaftlichen Hauptzweigen, und sind bereits im vorbereitenden gelehrten Unterrichte, andere aber vorzüglich im Universitätsstudium begriffen; wohin die Philosophie als erste Wissensquelle gehört, — die Geschichte als Welt-, Menschen- und Staatenmahlerin, die in besonderer Beziehung auf Diplomatie, ihren Zustand im Verlaufe der Zeit, die Macht derselben und die Einwirkung einer blinden Gewalt des Schicksals auf das Werden, Seyn und Untergehen der Staaten, und auf die Bildungen und Veränderungen ihrer Verfassungen darstellt — die Geographie als Umriß der Gestalt und Lage der Länder, der Fülle und des Mangels der Production ihres Bodens und Klima's, der Einwohner und ihrer Nahrungsweise und Beschäftigungsarten — die Statistik als Zergliederin aller Ursachen und Wirkungen im ganzen physischen und geistigen Staatsleben, — und die Staatswissenschaften als empirisch-rationelle Kenntniß vom Wesen des Staats, seiner mannigfaltigen Theilen, ihren Zwecken, gegenseitigen Verhältnissen, Beziehungen, und von den Bedingungen, die der

Staat einzeln und mit andern Staaten vergleichend vorstellt.

2. Diese mögen wohl auch größtentheils Universitätswissenschaften im bisherigen Sinne verbleiben, da ihre Theorie zugleich unabhängig von ihrer Ausübung ist; aber die höhere Statistik unter ihrem leitenden Princip, dem Staatszweck und seiner Realisation, die eben dadurch in das Feld der Diplomatie eindringt, eignet sich mit dieser durchaus nicht zum Vortrage an einer allgemeinen Lehranstalt.

Zur Erlernung und Kenntniß der statistisch-diplomatischen Wissenschaften bedarf es weniger mündlichen Unterrichts, als der Anschauung und practischen Uebung; oder mit anderen Worten, der Anschauung durch unmittelbare Production. — Der Unterricht in solchen ist ganz auf Kenntnisse gestützt, die schon erworben worden und durch eigene unmittelbare Betrachtung der Gegenstände und durch die erworbene Fertigkeit in der Production des beobachteten Gegenstandes selbst vervollkommnet und objectiv werden — und dieses kann der Universitätsunterricht nicht gewähren, indem es hier an aller Gelegenheit unabhülflich fehlt, sich mit ihren Quellen und Hülfsmitteln in dem Umfange bekannt zu machen, der nöthig ist; und noch mehr solche zur vergleichenden Anschauung zu bringen, sie zu prüfen und zu benutzen, wie es der künftige Beruf der Studirenden bedingt.

Wenn darum der Unterricht in irgend einer Wissenschaft einer Specialanstalt bedarf, so sind es Statistik und Diplomatie. Nur sie selbst können wegen des gleichen Gegenstandes mitsammen im practischen Unterrichte verbunden werden, und ein statistisches Büreau ist die natürlichste und

zweckmäßigste diplomatische Pepinière. Denn was in den Umkreis der Statistik nach dem von ihr gegebenen Begriffe gehört und in die Sphäre statistischer Büreau's gezogen werden muß, gehört auch zu einer Bildungsanstalt für den höheren bestimmten Zweck der materiellen Staatspraxis. — Dort erscheint das statistische Büreau als Staatsanstalt, welche alle Abstracte der Erfahrung über irgend ein Object der Statistik für die Regierung in jedesmal bereitem Stande hält, damit sie sicher und leicht bemesse, ob irgend eine Maxime nicht nur an sich, sondern auch als ein auf eine bestimmte Localität berechnetes Mittel anwendbar seie, und wie gewisse Einrichtungen nach dieser Localität modificirt werden müssen, um die beabsichtigte Wirkung, oder einen gewissen Zweck sicher zu erreichen. — Hier ist dasselbe Institut bestimmt, theils eine umfassende und genaue Uebersicht aller Gegenstände empirisch politischer Wahrnehmungen und Forschungen zu geben, theils die Uebung im innern und äußeren Beobachten des Staatenlebens, und im eigentlich sich darauf beziehenden Ausarbeitungen zu erleichtern, auch zur Vorbereitung zur nützlichsten Wirksamkeit in wirklichen Staatsgeschäften Gelegenheit zu geben; endlich durch Sammlung der Quellen selbst, ihr prüfendes Studium zu begünstigen und den Erfahrungskreis für seine fruchtbare folgende Erweiterung geeigneter zumachen. — Was also in einem statistischen Büreau zur Beförderung dieses Zweckes wirklich vorgetragen werden soll, ist

1) eine Encyclopädie der Diplomatie, welche sowohl das ganze Materielle der Wissenschaft in dem ihr eigenthümlichen Umfang, verbunden mit einer Geschichte der europäischen Staaten, welche über alle Momente der constitutionellen Formen, der Politik und Staatsverwaltungslehre Aufschlüsse

giebt; und der Geschichte der Diplomatik, als Wissenschaft, verglichen mit ihren Quellen, und vereint mit deren gleichzeitiger Ansicht, dann in Verbindung mit ihrer Literaturgeschichte zu begreifen hätte.

2) Die Lehre des diplomatischen Geschäftsstyls, begleitet von Uebungen in solchem, so wie in dem höheren Geschäftsstyl überhaupt.

Ein Vortrag der Statistik hingegen wäre hier darum überflüssig, weil sie als Lehre bereits unter den Universitätsstudien begriffen ist, und ihr practischer Theil im statistischen Büreau ohnedies in beständiger Uebung erhalten wird.

So würden statistische Büreau's eine treffliche Veranlassung geben, der diplomatischen Wissenschaft und dem öffentlichen Leben selbst den höchsten Nutzen zuzuwenden, der sich überall aus der umfassendsten Menschen- und Staatenkunde ergiebt, und sie werden die dem Zeitgeiste und jedem Klima angemessensten Treibhäuser seyn, für das innere und äußere Staatsleben vollkommen reife, und für das Völkerwohl die gedeihlichsten Früchte zu bringen.

Diplomatische Bibliothek.

Bei dem großen Umfange der Wissenschaften, deren Grundsätze bei der practischen diplomatischen Geschäftsführung in Anwendung kommen, und bei der ungeheuren Anzahl der Objecte, die in solcher einer Behandlung unterliegen, muß es wohl nicht selten der Fall seyn, daß auch die vielseitigste Erfahrung in gewissen Angelegenheiten unzureichend bleibt. In solchen Fällen muß dem Geschäftsmanne Anderer Einsicht und Rath, oder die Kenntniß und eigene Einsicht der Materialien und Quellen der Wissenschaft seines Berufes höchst willkommen seyn: aber wie mag er sich diese wohl in den meisten Umständen anders als durch die Lectüre verschaffen? — Noch auf eine andere doppelte Weise ist ihm diese aber auch von ungemeinem Nutzen, indem sie nicht allein die Materialien zum fruchtbaren Nachdenken an die Hand giebt, sondern ihm auch die Erfahrung aller Zeiten und Nationen vorhält und so vor schädlichen Vernachlässigungen wie vor Mißgriffen sichert, die aus dem Mangel an richtiger Kenntniß, oder aus einer Einseitigkeit in der Ansicht nothwendig entstehen müssen.

Eine kleine Bibliothek muß daher dem Diplomatiker immer zu Gebote stehen, und der oft augenblickliche Gebrauch erfordert, daß er die Materialien sowohl kenne als besitze, mit deren Hülfe er sich zu berathen vermag, und worunter besonders folgende empfohlen werden können:

A. Aeltere und neuere Werke, welche die Diplomatie und das Völkerrecht überhaupt (natürliches und positives) mitsam umfassen:

Bodinus de republica libri VI. 1584. — In französischer Sprache erschien dieses Werk bereits 1576, aber die lateinische ist die vollständigere Ausgabe des Verfassers selbst.

Benedict de Spinoza tractatus politicus, in quo demonstratur, quomodo societas, ubi imperium monarchicum locum habet, sicut et ea, ubi optimi imperant, debet institui, ne in tyrannidem labatur — in seinen opp. posthum.

Hugo Grotius de jure belli et pacis libri III. Paris 1625; dann dessen Epistola de Studio politico ad Benj. Auberium Maurerium. Lugd. 1642.

Sam. de Pufendorf de jure naturae et gentium libri octo. Lugduni 1672, und in verschiedenen folgenden Ausgaben und Uebersetzungen. Die neueste Ausgabe, cum notis [illegible]s Barbeyraci et Mascovii, erschien erst 1744 zu Leipzig.

Algernon Sidney discourses concerning government. Lond. 1704. Geschrieben vor 1683, in welchem Jahre der Verfasser enthauptet wurde. Die nachmalige Revision seines Prozesses unter Wilhelm III. hatte die Cassation des Urtheils und die Erscheinung seines Werkes zur Folge. Es wurde sowohl ins Französische als in die deutsche Sprache übersetzt. In letztere von Eberhard, Leipzig 1795; auch hat Jacob hievon einen Auszug geliefert. Erfurt 1795.

John Locke two treatises of government 1690 — erschien auch deutsch, Jena 1716 und französisch zu Amsterdam 1732.

Michael Henr. Gribner principiorum jurisprudentiae naturalis libri IV. Viteb. 1710 u. f. vermehrt 1727 — 1748 in 8. — Eine neue Ausgabe dieses Werks erschien von Bülow 1774 zu Wittenberg.

J. J. Moser Anfangsgründe der Wissenschaft von der heutigen Staatsverfassung von Europa 2c. Tübingen 1732.

Carl L. B. de Wolf jus naturae, methodo scientifica pertractatum partes IX. 4. Hal. 1740 et seq. — Deutsch erschien dieses Werk eben daselbst 1754 und in einer zweiten Auflage 1769.

Chr. Guil de Leibnitz nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae. Lips. 1748. — Desselben Codex juris gentium diplomaticus. 2 T. Guelph. 1747 in fol.

Le droit public de l'Europe, fondé sur les Traités, par l'Abbé Mably. à Paris. II Tomes. 1747. 2ieme Edit. avec des notes par Rousset. Amsterd. 1748 und deutsch Das Staatsrecht von Europa. Frankf. a. M. 1749.

Burlamaqui Principes du droit naturel. Geneve 1747. 2 T. in 4. — Principes du droit de la nature et des gens, avec la suite du droit de la nature, augmenté par Mr. de Felice. Tom. 1 — 8. Yverdon 1766 — 1768 — et B. Principes ou Elémens du droit politique; ouvrage posthume, publié complet pour la première fois. à Lausanne 1784.

J. J. v. Moser Grundsätze einer vernünftigen Regierungskunst. 8. Stuttgart 1753.

J. J. Rousseau Contrat social ou principes du droit politique. Amsterd. 1762. 12. Deutsch Frankf. a. M. 1800.

Georg Friderici Martens Primae lineae juris gentium Europaearum practici Goettingae 1785. — Précis du droit des gens moderne de l'Europe, fondé sur les traités et l'usage par G. F. de Martens. Goettingue 1789. Edit. 2d. 1801. — Von dem Verf. selbst ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet. 8. Göttingen 1796.

Chr. Dan. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundrisse. 4 Thle. gr. 8. Leipzig 1796.

B. Aeltere und neuere Werke, welche das positive europäische Völkerrecht begreifen oder Quellensammlungen für dasselbe enthalten.

Außer einigen wenigen der vorher genannten nämlich; von Mably, Martens rc.

J. J. Mosers Entwurf einer Einleitung zu dem allerneuesten Völkerrecht in Kriegs- und Friedenszeiten. 1736 im 2ten Theil seiner vermischten Schriften. — Weiter ausgeführt wurde

diese Abhandlung aber in dem: Versuch des neuesten europäischen Völkerrechtes in Friedens- und Kriegszeiten. 10 Thle. in 8. Frankf. a. M. 1778 u. ff.

Friedrich Saalfelds Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. 8. Göttingen 1809.

Schmalz das europäische Völkerrecht, in 8 Büchern. gr. 8. Berlin 1817.

Schmelzings systematischer Grundriß des practischen europäischen Völkerrechts. 3 Thle. in med. 8. Rudolstadt 1818—1820.

Und unter den Quellensammlungen vorzüglich: die oben angeführten von Leibnitz; dann:

(Jac. Bernh.) Recueil des traités de paix, de trêve, de neutralité, d'alliance, de commerce etc. depuis la naissance de Jesus-Christ jusqu'à present. à Amsterdam et à la Haye 1700. T. I—IV. (Sammlung von Mötjens.)

Du Mont Corps universel diplomatique du droit des Gens, contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve, de commerce etc. depuis le regne de l'Empereur Charle — Magne, jusqu'à present. à Amsterdam et à la Haye 1726 — 1731. T. I — VIII. Fol.

Abrégé des principaux traités, conclus depuis le commencement du quatorzième siècle jusqu'à présent entre les différentes puissances de l'Europe, disposés par ordre chronologique, par le Vicomte de la Maillardière. à Paris 1788. 8.

G. Fr. de Martens Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce etc. conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et les états dans d'autres parties du monde depuis 1761 jusqu'à present. à Goett. 1791 — 1801. Vol. I—VII. 8.

Desselben Supplément au recueil des principaux traités depuis 1761 jusqu'à présent, précédé de traités du 18ième siècle anterieurs à cette époque et qui ne se

trouvent pas dans le corps universel diplomatique de Mr. du Mont et Rousset, et autres recueils généraux. Goettingue 1802 — 1808. Vol. I — IV. Tom. V — VI. 1814 — 1815 incl. gr. 8.

Dessen Guide diplomatique, ou Repertoire des principales loix, de traités et autres actes publices jusqu'à la fin du 18me siècle. à Berl. 1801. Tom. I. II.

Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie par feu Mr. de Koch, ouvrage entièrement refondu, augmenté et continuée jusqu'au congrés de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell. 8. à Paris. 15 Tomes 1817 — 1818.

G. Georgisch regesta chronologica diplomatica. Halae 1740 — 1744. Tmi IV.

Dietrich Heinrich Ludw. Freiherrn von Ompteda Literatur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Regensburg 1785. 2 Thle. in 8.

Neue Literatur des Völkerrechts, als Ergänzung und Fortsetzung des v. Ompteda, vom G. L. R. v. Kampz. 8. Berlin 1817.

Unter den Sammlungen, welche sich nur auf einzelne Staaten beziehen, sind die merkwürdigsten, welche noch vorzüglich unter jene aufgenommen zu werden verdienen.

Lünig's deutsches Reichsarchiv. in Fol. 24 Bde. Leipzig 1710 — 1722.

J. A. Reuß deutsche Staatskanzlei, 39 Theile. Ulm 1783 u. ff. 8. Dann der Jahrgang 1799 in 9 Bänden, der Jahrgang 1800 in 5 Bänden und im J. 1801 3 Bde. — Dessen Deductions- und Urkundensammlung, ein Beitrag zur Staatskanzlei. 15 Bde. Ulm 1785 — 99. 8.

v. Kampz Literatur des Staatsrechts des rheinischen Bundes, in dessen Beiträgen zum Staats- und Völkerrecht 1sten Bd. Berlin 1815 (in welchen auf die meisten Schriften, den rheinischen Bund betreffend, hingewiesen wird).

Bundesacte oder Grundvertrag des deutschen Bundes vom 8. Juni 1815; in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit

Vorbericht, Uebersicht des Inhalts und Anzeige verschiedener Lesearten vollständig herausgegeben. 2te Auflage. Erlangen 1818.

Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, herausgegeben von Dr. Johann Ludwig Klüber, großherz. badischem Staats- und Cabinetsrath (jetzt königl. preuß. geheimen Legationsrath), 30 Hefte in 8. mit einem vollständigen Inhaltsregister über das Ganze.

J. L. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. gr. 8. Frankfurt 1817 und dessen Staatsarchiv des deutschen Bundes, Erlangen 1816 u. ff. in Heften — dann Protocolle der deutschen Bundes-Versammlung und nachträgliche Actenstücke — als Anhang zu den Protocollen. Endlich:

Histoire générale et raisonnée de la Diplomatie Française ou de la politique depuis la fondation de la Monarchie, j'usqu'à la fin du regne de Louis XVI avec des tables chronologiques de tous les traités conclus par la France, par Mr. de Flassan. à Paris et Strasbourg in 8. seconde édition. 1811. T. I — VII.

Unter den Journalen und politischen Zeitschriften verdienen in Rücksicht der langen Zeitdauer ihres Erscheinens und der großen Anzahl der diplomatischen Materialien, die sie enthalten, vorzüglich in die Sammlung eines Diplomatikers aufgenommen zu werden: Das politische Journal zuerst angefangen von v. Schirach in Hamburg 1781. — Chr. Dan. Voß die Zeiten oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik seit 1805. — Der Hamburger unpartheiische Korrespondent. — Die Augsburger allgemeine Zeitung. — Das Oppositionsblatt oder die Weimar'sche Zeitung. —Journal de Frankfort und die Frankfurter Oberpostamtszeitung, außer den Hofzeitungen, die für den Diplomatiker wegen seiner Bestimmung ein besonderes Interesse haben.

C. Schriften über einzelne Gegenstände des Völkerrechts und der Diplomatie.

Heerens Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonien, von der Entdeckung beider Indien bis zur Errichtung des französischen Kaiserthrons. gr. 8. Göttingen. 2te Ausgabe 1810. — Vergleiche Meusels Lehrbuch der Statistik. gr. 8. Leipzig 1817; dann die statistische Uebersicht aller europäischen Staaten nach ih-

rem neuesten Zustande dargestellt. in gr. Fol. 20 Tabellen. Wien bei Wallishauser 1819, mit einer Charte von Europa — wird in einzelnen Heften fortgesetzt, wovon bisher 2 erschienen sind; nämlich: Comparative Darstellung sämmtlicher deutscher Reichsländer und gegenwärtiger Bundesstaaten in Deutschland, welche im Jahre 1789 bestanden, seit diesem Zeitpunkte hinzugekommen, und im Jahre 1820 noch bestehen, in Beziehung auf ihre wichtigsten historisch-statistischen Momente. in gr. Fol. 4 Bogen. Berlin bei Reimer 1820, und historisch-statistische Uebersicht der preußischen Monarchie und ihrer einzelnen Provinzen und Bestandtheile. in 6½ groß Fol. Bgn., ebendaselbst.

Heinrichs IV., Königs in Frankreich, Idee einer europäischen Republik in Vogts europäischen Staatsrelationen. 7. Bd. 3. St.

Abrégé du projet de paix perpétuelle par Saint Pierre. à Rotterdam 1789. 8.

Extrait du projet de paix perpétuelle de Mrs. L'Abbé S. Pierre, pr. J. J. Rousseau. Amst. 1761 in 8.

Dr. Alex. Lips der allgemeine Frieden, oder wie heißt die Basis, über welche allein ein dauernder Weltfrieden gegründet werden kann? 8. Erlangen 1814.

Einleitung zu einer Geschichte des europäischen Gleichgewichts (in Woltmanns Geschichte und Politik. 8. Berlin 1802. St. II. Nr. 2.

Nic. Vogt System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit 2 Thle. Frankfurt 1802.

Ancillon Darstellung der wichtigsten Veränderungen im Systeme von Europa. 8. Berlin 1804.

L. Nauwerk das Gleichgewichts- und Gravitationssystem in der Politik — in dem Journal: Minerva von Archenholz März-Heft. S. 377. ff.

Ueber das europäische Gleichgewicht und die Universal-Monarchie. (Im Journal für Deutschland, historisch-politischen Inhalts von Fr. Buchholz 1815. VII. Heft. S. 458 u. ff.)

von Bergs Betrachtungen über die Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts in Europa. 8. Leipzig 1814.

Ideen über das politische Gleichgewicht in Europa. 8. Leipzig 1814.

Betrachtungen über das heutige Bündniß, besonders im Vergleiche mit ähnlichen Ereignissen des 16ten Jahrhunderts. gr. 8. Hamburg 1817.

G. H. v. Bergs Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politik, 8. Heilbronn 1790.

Rousset Ceremonial diplomatique des Cours de l'Europe. Amst. et la Haye. Tom. II. in Fol.

Friedr. Carl v. Mosers deutsches Hof-Recht. 2 Thle. in 4. Frankfurt 1754.

Les Etiquettes ein noch zu erwartendes Werk aus dem Nachlasse der Frau von Genlis.

Von der Staatsgalanterie in Mosers kleinen Schriften, 1. Thl. St. 1.

Joh. Christ. Hellbach Handbuch des Rang-Rechtes rc. 8. Anspach 1804.

Essais sur divers sujets rélatifs au commerce et à la navigation, par Mr. de Steck. 8. Berlin 1794.

Nau's Grundsätze des Völkerseerechts. 8. Hamburg 1802.

Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen. 2 Thle. in 8. Hamburg 1803.

War in disguise, or the frauds of the neutral Flags. London 1806.

Ueber das Continentalsystem, Völker-Seerecht, Neutralität zur See rc. 8. Leipzig 1812.

De la liberté des mers, par Mr. de Rayneval, à Paris 1813. II Vol. en 8.

Friedr. Joh. Jacobsen Seerecht des Friedens und des Krieges. 8. Altona 1815.

Christ. Fr. Schott diss. de justis juris bellum gerendi et inferendi limitibus. Tüb. 1758 in 4.

Joh. Gottl. Friedr. Koch, allgemeines europäisches Land- und Seekriegsrechts 8. Frankfurt 1778.

Sal. Zachariä über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. 8. Leipzig 1802. S. 273 ff.

Fichte über den Begriff des wahrhaften Krieges in Bezug auf den Krieg vom Jahr 1813. 8. Berl. im näml. Jahre.

K. v. Rottek, über stehende Heere und National-Miliz. 8. Freiburg 1816.

L'ambassadeur et ses fonctions, par Mr. de Wicquefort, à Cologne 1679. — Dieser ersten Ausgabe folgten bis 1746 noch vier andere, wovon die 5te oder letzte in 2 Thlen. in

zu Amsterdam erschien, und folgende Abhandlung als Anhang begreift: Mémoires sur le rang et la préséance entre les Souverains de l'Europe et entre leur Ministres, représentans suivant leur différens caractères, par Mr. Rousset, pour servir de supplément à l'Ambassadeur et ses fonctions de Mr. Wicquefort. Von der ersten Ausgabe erschien auch 1682 zu Leipzig eine deutsche Uebersetzung von Sauter.

J. Jac. Moser's Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrechte. 8. Frankf. 1781. Begreift Nachträge zu seinem Gesandtschaftsrechte in dem vierten Buche seines Versuchs des neuesten europäischen Völkerrechts.

Chr. Gotthelf Ahnert Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. 2 Thle. 8. Dresden 1784.

J. A. Herzmann dissert. de variis legatorum classibus secundum jus gentium nostri temporis. 4. Upsalae 1787.

Franz Xav. v. Moshamm europäisches Gesandtschaftsrecht. 8. Landshut 1805.

Essai sur les Consuls, par Mr. de Steck. à Berl. 1790. 8.

Frédéric Borel de l'origine et des fonctions des Consuls. St. Petersbourg 1808. 8.

A Treatise of the nature, the progress and the influence of the etablishment of the Consuls by Dav. Warden. Paris 1815. — Eine französische Uebersetzung dieses Werkes von Bernard Barrère de Morlaix erschien zu Paris 1815.

Principes des negotiations par Mably. Amst. 1757. 8.

Moser Einleitung zu denen Kanzlei-Geschäften. 8. Hanau 1730.

F. C. v. Moser von den europäischen Hof- und Staatssprachen nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben. 8. Frankf. 1750.

C. A. von Beck Versuch einer Staatspraxis oder Kanzleiübung, 2te Auflage in 8. Wien 1778.

J. N. Bischoffs Handbuch der deutschen Kanzleipraxis und der Kanzleigeschäfte. 1. Theil. 8. Helmstädt 1793. — 2. Thl. daselbst 1798.

H. Bensen's Versuch einer systematischen Entwickelung der Lehre von den Staatsgeschäften, und zwar in Hinsicht ihrer formellen Bestimmung für angehende Staatsbeamte, 2 Bde. in 8. Erlangen 1800 — 1802.



Zu verbessernde Druckfehler.

Seite 11 Zeile 21 Statt der Charakters, lies des Charakters.
— 15 — 4 von unten Statt Repräsentitiv, lies Repräsentativ.
— 17 — 23 Statt landwirthschaftlichern und künstlichern, lies landwirthschaftlichen und künstlichen.
— — — 31 Statt dürfen, lies dürften.
— 18 — 27 Statt möglichste, l. nützlichste.
— 19 — 21 Statt wichtiger, lies wichtigern.
— 20 — 2 Statt Gechäftssphäre, l. Geschäftssphäre.
— 21 — 2 von unten Statt ausmittelnde, lies ausmittelnder.
— 23 — 24 Statt den Gebietsumfang, l. der Gebietsumfang.
— 25 — 10 Statt gestalteten, lies gestatteten.
— — — 11 Statt und sich, lies und eine sich.
— 26 — 5 Statt Momente, bei, soll stehen Momente bei,.
— 27 — 10 Statt auch solcher, lies nach solcher.
— 28 — 13 Statt unabhängigen, l. unabhängige.
— — — 17 Statt kleinen, lies kleine.
— 30 — 10 Statt u n a, lies u. e. a.
— 38 — 5 von unten, Statt öffne, l. eröffne.
— — — 4 — — Statt ohne die Constitution, l. ohne [illegible] gegen die Constitution.
— [illegible] — 20 Statt Verfäßlichkeit, l. Verläßlichkeit.
— 40 — 9 Statt untereinander selbst, muß stehen untereinander, selbst.
— 44 — 11 von unten, Statt Geschützbereichens, lies Geschützbereiches.
— — — 3 — — Statt ein anderer Staat, lies ein Staat.
— 46 — 6 Statt eingeführten, ließ eingeführte.
— [illegible] — 14 Statt muß er, muß dieser.
— 54 — 7 Statt die Staatsregierungen, l. die Zwecke der Staatsregierungen.
— 57 — 12 Statt beadrf, l. bedarf.

el

in E

nte wor

Stamms-verwandte Regentenhäuser
M. 25. 31 37.39 u.40
M. 25. 31 37.38.u.40
M. 25. 31 37.38 u.39
M.42 u.43
M.41 u.43
M.41 u.42
Mit 45.
Mit 44.
M.15 u.47
M.15 u.46
—
Mit 50.
Mit 49.
—
Mit 53.
Mit 52.
M.29 u.30
—
—
—
—

